

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Hollburg</i>	Probleme des Erstvollzuges	127
<i>Deimling</i>	Über die Möglichkeiten der Erwachsenenbildung in Vollzugsanstalten	145
<i>Stiebert</i>	Kritische Betrachtungen zu den Eignungsprüfungen für Oberwachtmeisteranwärter im Strafvollzugsdienst	155
<i>Kriebel</i>	Eignungsprüfungen für Aufsichtsbeamte	156
<i>Weiß</i>	Der Beamtenanwärter in der Jugendstrafanstalt	159
<i>Kleinke</i>	Die geschichtliche Entwicklung des Jiu-Jitsu und Judo	162
<i>Krebs</i>	Heinrich Balthasar Wagnitz	169
<i>Klaboudt</i>	Nochmals zum Problem einer übersichtlichen und wirtschaftlicher gestalteten Betriebsbuchführung	176
<i>Kühler</i>	Evangelische Gefangenenhilfe e. V. zum Fernsehproblem	181
<i>Dane</i>	Gerichtliche Entscheidungen über Maßnahmen im Strafvollzug	184

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Probleme des Erstvollzuges

Von Oberregierungsrat Dietrich Hollburg, Strafanstalt Münster i. W.

Nach der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Regelung ist Erstbestrafter, wer nicht öfter als 2mal mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist und sich nicht länger als 3 Monate im Strafvollzug befunden hat. Das stellt eine Änderung der Vorläufigen Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1948 insofern dar, als nach ihrer Nr. 3 als Erstbestrafter derjenige galt, der nicht öfter als 2mal und insgesamt zu nicht mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bestraft war. Der letzte Entwurf zu einer Bundeseinheitlichen Strafvollzugsordnung, der wohl als Vorläufer eines Vollzugsgesetzes angesehen werden darf, hält an der ursprünglichen Fassung der Vorläufigen Strafvollzugsordnung fest, läßt also als Erstbestrafte diejenigen gelten, die nicht öfter als 2mal mit insgesamt 6 Monaten Freiheitsstrafe bestraft worden sind. Der Erstvollzug soll erwachsene Gefangene, deren Tat nicht der Ausdruck einer zum Verbrechen neigenden Dauerhaltung ist, davor bewahren, in das Verbrechertum abzugleiten. Nach Nr. 157 VStr. VollzO. fordert diese Aufgabe eine Stärkung des Ehrgefühls, der Widerstandskraft gegen Versuchungen, des Verantwortungsbewußtseins gegenüber der Volksgemeinschaft und des Selbstvertrauens der Gefangenen, schließlich die Hilfe beim Aufbau eines neuen Lebens. Diese Forderungen setzen vor allen Dingen voraus, daß negative Einflüsse seitens Mitgefangener vom Erstbestraften ferngehalten werden. Steht dem nicht die Tatsache entgegen, daß es sich bei den Erstbestraften der beiden oben genannten Begriffsbestimmungen nicht um echte Erstbestrafte handelt? In beiden Fällen befinden sich die dem Vollzug Überantworteten nicht erstmalig im Strafvollzug. Sie kennen den Betrieb in einem Gefängnis und können sich auf ihn einstellen. Bedenkt man, daß die Kurzstrafen bis zu 3 Monaten, nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen auch bis zu 6 Monaten, in kleinen und kleinsten Gerichtsgefängnissen vollzogen werden, die Anstalten des Regelvollzuges sind, und die in allen Fällen gleichzeitig dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen, wird klar, daß darin eine Gefährdung des Bestraften und damit später zugleich eine Gefährdung der Arbeit in den Anstalten des Erstvollzuges liegt. In diesen kleinen Anstalten ist es unmöglich, eine ungünstige Beeinflussung durch Mitgefangene auszuschließen. Jeder Vollzugspraktiker weiß, daß eine Fühlungnahme der Gefangenen untereinander nicht ausgeschlossen werden kann, selbst im günstigsten Falle nicht, wo die Strafen in Einzelhaft vollzogen werden. Auch Vorbestrafte und Kriminelle haben gelegentlich nur kurzfristige Strafen zu verbüßen und unter den Untersuchungsgefangenen sind häufig ebenfalls schwer kriminelle zu finden oder doch solche, die einen ungünstigen Einfluß auf Mitgefangene ausüben. Daß eine individuelle Behandlung in diesen Anstalten nicht möglich ist, ergibt sich aus dem Fehlen der geeig-

neten Erziehungskräfte, die auch bei besten Verhältnissen in solchen Anstalten nie zu finden sein werden.

Gleichwohl wird man den gering Vorbestraften nicht vom Anfangsvollzug ausschließen dürfen, weil die Resozialisierungsbemühungen bei ihm, selbst wenn er im früheren Vollzug ungünstig beeinflusst worden sein sollte, in den Anstalten des Erstvollzuges noch Erfolg haben können. Es darf nicht übersehen werden, daß auch unter den echten Erstbestraften Menschen sind, die auf tiefstem moralischen, sittlichen und ethischen Stand stehen und die nicht sofort aus dem Erstvollzug ausgeschlossen werden können, weil sie als solche meistens erst im Laufe des Vollzuges erkannt werden und bis dahin sehr viel Unheil an ihren Mitgefangenen angerichtet haben können. Wenn sich das Land Nordrhein-Westfalen entschlossen hat, als Erstbestrafte nur solche Gefangenen gelten zu lassen, die sich bisher nicht länger als 3 Monate im Strafvollzug befunden haben, so war dafür sicher der Gedanke maßgebend, daß derjenige, der vorher länger als 3 Monate im Strafvollzug war, nicht mehr als in dem Maße durch den Erstvollzug beeinflusbar erscheint als der Erstbestrafte oder der geringfügig Vorbestrafte. Aus dieser Sicht bedeutet die Regelung des Entwurfs der Bundeseinheitlichen Strafvollzugsordnung wohl einen Rückschritt.

Die erste Aufgabe für die Anstalt des Erstvollzuges ist es, festzustellen, ob sich der dem Erstvollzug zugewiesene Gefangene voraussichtlich für den Erstvollzug eignen wird. Die Vollstreckungsbehörden weisen rein schematisch nach den Vollstreckungsplänen ein, wenn die äußeren Voraussetzungen für den Erstvollzug gegeben sind. Sie wären auch überfordert, wenn man von ihnen verlangen wollte, Feststellungen hinsichtlich der persönlichen Eignung des einzelnen Verurteilten zu treffen. Solche Feststellungen könnten jedoch die Gerichte in vielen Fällen treffen und dementsprechende Hinweise im Urteil geben. Ich denke an die Fälle, in denen in der Hauptverhandlung offenkundig wird, daß es sich um asoziale Menschen handelt, die aus asozialem Milieu stammen und deren bisherige Lebensführung zeigt, daß ihre Erziehbarkeit oder Beeinflussbarkeit zum sozialen Verhalten kaum zu erwarten ist, oder bei denen die Straftat so schwere verbrecherische Energie zeigt, daß von ihr aus auf erhebliche Charakterfehler geschlossen werden kann, die durch einen Resozialisierungsversuch im Erstvollzug nicht behoben werden können und bei denen man mit Sicherheit davon ausgehen kann, daß sie eine Gefahr für die Anstalt und vor allen Dingen für die Mitgefangenen darstellen.

Soll auch der erstbestrafte Mörder, der zu lebenslanger Strafe verurteilt ist, in einer Anstalt für Erstbestrafte Aufnahme finden? Man sagt, der zu lebenslanger Strafe Verurteilte stelle eine große Gefahr für die Erstbestraftenanstalt dar, er sei aus der Gemeinschaft für immer ausgeschlossen und deshalb eines Resozialisierungsversuches nicht würdig, auch sei es anderen Verurteilten, insbesondere Fahrlässigkeitstätern, nicht zuzumuten, mit ihm

gemeinsam in einer Anstalt untergebracht zu werden, weil es in der Praxis nicht ausgeschlossen werden könne, daß beide gemeinsam innerhalb der Anstalt an einem Arbeitsplatz arbeiten. Ich teile diese Auffassung nicht. Mord braucht nicht Ausdruck einer zum Verbrechen neigenden Dauerhaltung zu sein, ist es sogar in den wenigsten Fällen. In der von mir geleiteten Anstalt des Erstvollzuges befinden sich zur Zeit 55 zu lebenslanger Strafe verurteilte Gefangene. Sie werden bei uns nicht anders behandelt als alle Gefangenen, und sie sind uns dafür dankbar. Selbstverständlich habe ich auch lebenslängliche Gefangene wie andere als ungeeignet aus dem Erstvollzug ausschließen müssen. Ich kann von den Lebenslänglichen, die sich in meiner Anstalt längere Zeit befinden, behaupten, daß sie ihre Taten tief bereuen, ihre Strafe mit ernster Sühnebereitschaft tragen, an sich arbeiten und durch einwandfreie Haltung bemüht sind, ihr Wollen unter Beweis zu stellen. Ein ungünstiger Einfluß auf Mitgefangene geht nicht von ihnen aus. Zum großen Teil kann man sie als resozialisiert betrachten und man könnte sie ohne Bedenken in die Freiheit entlassen, wenn dem nicht der Vergeltungs- und Sühnegeranke und generalpräventive Erwägungen entgegenstehen würden. Ich verkenne nicht, daß ihr Verhalten auch von der Hoffnung diktiert wird, eines Tages die Freiheit wieder zu erlangen. Ich bin der Überzeugung, daß sich im Laufe der Zeit eine Gnadenpraxis für die Lebenslänglichen ergeben wird. Ich möchte feststellen, daß die Verwirklichung eines bestimmten Straftatbestandes einen Ausschluß vom Erstvollzug nicht zur Folge haben sollte, sondern daß es immer auf die Täterpersönlichkeit ankommt und auf die Art, wie der Straftatbestand verwirklicht worden ist.

Es ist also für die Anstalt des Erstvollzuges bedeutsam, möglichst frühzeitig diejenigen zu erkennen, die für den Erstvollzug ungeeignet sind. Ich sagte schon, daß die Anstalten bei dieser Auslese in den Vollstreckungsbehörden und leider auch in den Gerichten keine bzw. nur eine geringe Stütze haben. Hinzu kommt, daß die Anstalt die Urteilsabschriften häufig erst sehr viel später bekommt, als die Einlieferung des Verurteilten erfolgt. Die Anstalt ist also in jedem Fall gezwungen, sich ihr Urteil über den Gefangenen selbst zu bilden. Das geschieht neben dem Studium des Urteils durch das Zugangsgespräch, das mit jedem Gefangenen geführt wird. In diesem Gespräch werden die gesamten Lebensumstände des Gefangenen erörtert, die Verhältnisse seines Elternhauses, der Geschwister, Straffähigkeit in der Familie, Schulbildung, Berufswahl, dabei insbesondere, ob der Beruf seinen Wünschen entspricht, warum nicht, warum er den erstrebten Beruf nicht erlernen konnte usw., die Stetigkeit im Berufsleben, Ursache der Unstetigkeit, das Verhältnis zu Eltern und Geschwistern, schließlich die Verhältnisse in der eigenen Familie, nämlich die Beziehungen zur Ehefrau und zu den Kindern, außerberufliche Interessen, Freizeitbeschäftigung, schließlich gerichtliche Erziehungsmaßnahmen und endlich die Straftat, derentwegen der Gefangene jetzt seine Strafe verbüßt. Bei

diesem Zugangsgespräch kommt es darauf an, eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen und darauf hinzuwirken, daß der Gefangene sich wirklich aufschließt. Das ist sehr schwer und oft im ersten Gespräch überhaupt nicht möglich. Es darf nicht vergessen werden, daß der Gefangene, insbesondere der echte Erstbestrafte, sich in einer völlig ungewohnten Umgebung befindet, daß die ersten Tage auf viele von ihnen eine Schockwirkung ausüben, daß sie sich völlig in sich zurückziehen. Das sind die schlechtesten Gefangenen gewöhnlich nicht. Aber auch da gibt es eine Fülle von Ausnahmen, bei denen die Zurückhaltung nicht aus dieser völlig ungewohnten Umgebung und aus der Schockwirkung entspringt, sondern Wesenszug ist. In den Fällen, in denen eine Unsicherheit des ersten Urteils besteht, ist es erforderlich, den ersten Eindruck durch nachfolgende Gespräche und Beobachtungen zu vertiefen, um zu einem sicheren Urteil zu gelangen. Aus dem so gebildeten Urteil muß sich ergeben, ob der Gefangene resozialisierbar erscheint oder ob es angebracht ist, ihn aus dem Erstvollzug sofort auszunehmen. Fehler, die darin liegen, daß man irrig die Resozialisierbarkeit bejaht, müssen leider in Kauf genommen werden. Sie lassen sich später ausgleichen.

Erstbestraftenanstalten sollten keine größere Aufnahmefähigkeit als für 300 Gefangene besitzen oder falls das nicht möglich ist, sollten wenigstens genügend Kräfte vorhanden sein, die sich der Aufgabe am Erstbestraften widmen, d. h. für je 300 Gefangene 1 Abteilungsleiter, 3 erzieherisch befähigte und ausgebildete Beamte, 1 Fürsorger und 1 Psychologe.

Die Vorläufige Strafvollzugsordnung schreibt in Nr. 155 vor, daß jeder Gefangene einem Anfangsvollzug unterworfen wird, d. h. daß der Gefängnisgefangene 3 und der Zuchthausgefangene 6 Monate in Einzelhaft bleibt. Der Gefangene befindet sich während dieser Zeit ständig in seiner Zelle. Mit anderen Gefangenen kommt er nicht zusammen, außer bei den täglichen Spaziergängen und beim Gottesdienst. Es ist das eine wohldurchdachte Maßnahme. Durch sie soll der Gefangene die Strafe als Übel empfinden, soll erkennen, daß er sich dieses Übel selbst zuzuschreiben hat und soll schließlich aufnahmebereit werden für das Resozialisierungsbestreben der Anstalt. Das wird in diesem Falle durch das Ausgeschlossensein allein nicht erreicht. Der Gefangene braucht dazu der Hilfe, die ihm vornehmlich durch das Betreuungspersonal gegeben werden muß.

Es ergibt sich die Frage, ob dieser Anfangsvollzug auch in einer Erstbestraftenanstalt erforderlich ist. Die Frage kann generell weder bejaht noch verneint werden. Man kann dabei nicht auf einzelne Tätergruppen abstellen, sie etwa bei Dieben und Betrügern bejahen und bei Fahrlässigkeitstätern verneinen. Es kommt jeweils auf den einzelnen Menschen an. Nach meinen Erfahrungen ist der Anfangsvollzug für viele Gefangene durchaus am Platze, ein nicht geringer Teil hat ihn nicht nötig. Sollen nun diejenigen, bei denen man die Überzeugung gewonnen hat, daß sie des An-

fangsvollzuges nicht bedürfen, davon verschont bleiben? Das wäre möglich, wenn wir über besondere Anstalten für den Vollzug an solchen Verurteilten verfügen würden. Jedoch muß man sich in einer Anstalt, die alle Erstbestraften aufnehmen muß, davor hüten, einzelne oder eine Gruppe von Gefangenen von vorneherein anders zu behandeln als die Masse der Gefangenen. Man kommt zu schnell und zu leicht in den Verdacht, ungerecht zu sein und vor allen Dingen erschwert man den „bevorzugten“ Gefangenen das Zusammenleben mit den Mitgefangenen. Die Gefangenen haben für alles, was sie in der Anstalt als Ungerechtigkeit bezeichnen und auch empfinden, einen feinen Sinn und reagieren auf vermeintliche Ungerechtigkeiten sehr stark. Im Zusammenleben der Gefangenen gibt es unendlich viele Möglichkeiten, Mitgefangenen das Leben schwer zu machen, was auch die Anstalt nicht verhindern kann. Ich habe mich deshalb bisher nicht entschließen können, die Gefangenen, bei denen ich der Überzeugung bin, daß sie den Anfangsvollzug nicht nötig haben, von ihm zu verschonen. Ausnahmen mache ich insofern, als ich den Anfangsvollzug notgedrungen verkürze, d. h. wenn nicht genügend Zellenarbeit vorhanden ist.

Sollten im Erstvollzug wie im Jugendvollzug Stufen eingeführt werden, d. h. soll man dem Gefangenen nach Führung, Arbeitsleistung und nach vermeintlichen Erfolgen des Resozialisierungsbemühens die Möglichkeit geben, Vollzugsstufen zu erreichen, die eine Lockerung des strengen Vollzuges darstellen mit entsprechender Kennzeichnung. So berechtigt ein solcher Stufenstrafvollzug im Jugendvollzug sein mag, für ebenso gefährlich halte ich ihn im Erwachsenenvollzug. Der junge Mensch ist im allgemeinen offener, impulsiver und noch nicht darin geübt, sein wahres Gesicht zu verhüllen. Bei ihm ist leichter zu erkennen, ob ein vorteilhaftes Verhalten zweckbedingt und Ausdruck einer Augendienerei ist. Das ist beim Erwachsenen sehr viel schwieriger. Ich habe oft erlebt, daß es erwachsenen Gefangenen gelungen ist, das Anstaltspersonal über ihren wahren Charakter auf lange Zeit zu täuschen, oft auf 2 bis 3 Jahre, bis dann die Willensanspannung, die ja zu jeder Täuschung eines Menschen erforderlich ist, erlahmte. Ein typisches Beispiel dafür sind die Betrüger. Sie sind in der überwiegenden Mehrzahl mit Ausnahme der querulatorischen Typen diejenigen, die sich reibungslos in den Anstaltsbetrieb einfügen, sich eifrig bemühen, vor allen Dingen bei den Aufsichtskräften einen tadellosen Eindruck zu machen, ihnen in allen möglichen Dingen zur Hand gehen und sich durch Angebereien lieb Kind machen. Und doch sind gerade sie es, die fast immer ihre Hand im Spiel haben, wenn in der Anstalt irgendetwas getrieben wird, was verboten ist und gegen die Hausordnung verstößt. Ich lehne einen Stufenvollzug im Erwachsenenvollzug ab. Auch ohne solche sichtbaren Einstufungen ist es möglich, Gefangene, die dessen würdig sind, in den Genuß von Vergünstigungen und Lockerungen kommen zu lassen, ohne Klassen unter den Gefangenen zu schaffen.

Resozialisieren heißt, den verurteilten Rechtsbrecher, der sich durch seine Tat außerhalb des sozialen Gefüges der Volksgemeinschaft gestellt hat, dahin zu bringen, daß er willens und in der Lage ist, sich nach Verbüßen seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Dazu ist erforderlich, daß man die Ursache des sozialwidrigen Verhaltens erkennt. Diese Ursachen sind so vielfältig wie das Leben, und doch lassen sich große Gruppen herausstellen, von denen hier einige genannt seien: Zunächst diejenigen, die bewußt oder gewollt als Folge ihrer Anlage und Erziehung den Weg des Verbrechens beschreiten, die das Verbrechen als Beruf betreiben. Diese Gruppe ist klein. Sie zu resozialisieren ist ein fast aussichtsloses Unterfangen. Sie gehören nicht in den Erstvollzug, denn alle moralischen, ethischen und religiösen Werte, die die Grundlage eines geordneten Gemeinschaftslebens sind, sind ihnen zwar meist nicht fremd, aber sie lehnen sie als für sich unverbindlich ab. Rein verstandesmäßigen Erwägungen sind sie unzugänglich.

Anders ist es bei denjenigen, bei denen die Straffälligkeit auf Erziehungsfehler zurückzuführen ist, auf Arbeitsunlust, Arbeitsscheu, Verführung, Alkoholmißbrauch, Neigung zu Gewalttaten, Unbeherrschtheit, Großmannsucht, Mangel an Bescheidung, Triebhaftigkeit und schließlich auf Not. Bei ihnen allen besteht die Aussicht, daß das Resozialisierungsbemühen Aussicht auf Erfolg hat. Skeptisch bin ich bei den echten Betrügnern, d. h. bei denen, die aus charakterlicher Veranlagung heraus Betrügereien begehen, und bei Sittlichkeitsverbrechern, die gegen § 175 StGB. verstoßen.

Eine Resozialisierung wird durch eine Beeinflussung des zu Resozialisierenden erreicht. Zweifellos gibt es Fälle, in denen allein die Strafe, d. h. der Strafausspruch, diese gewünschte Wirkung hat. Das wird oft bei Fahrlässigkeitstätern, manchmal auch bei Gelegenheitstätern der Fall sein. In der Mehrzahl der Fälle ist jedoch eine persönliche Beeinflussung von Mensch zu Mensch erforderlich. Das ist, wenn vielleicht auch nicht die einzige, so jedoch die Methode, die den größten Erfolg verspricht. Eine solche individuelle Behandlung setzt aber ein Vertrauensverhältnis voraus, das zwischen Gefangenen und Betreuer von letzterem geschaffen werden muß. Um ein solches Vertrauensverhältnis herzustellen, ist Zeit erforderlich und selbstverständlich auch eine genügende Anzahl betreuender Kräfte. Daraus folgt, daß ein wirklicher Resozialisierungserfolg am Gefangenen, der einer individuellen Behandlung bedarf, wofür wiederum nicht Art und Schwere der Straftat maßgebend ist, nur bei einer längeren Strafdauer möglich ist. Das ist der Grund, weshalb alle, die sich ernsthaft mit den Problemen des Strafvollzuges beschäftigt haben, die Beseitigung der Kurzstrafen fordern. Ich habe schon erwähnt, welche Zahl von betreuenden Kräften im Verhältnis zu den Gefangenenzahlen erforderlich ist. Es gibt jedoch kaum Anstalten des Erwachsenenvollzuges, in denen die Zahl der erforderlichen Betreuungskräfte auch nur annähernd vorhanden ist. Einige Anstalten

versuchen sich dadurch zu helfen, daß sie in die Betreuungsarbeit die Verwaltungsbeamten der Anstalt einspannen, denen sie Betreuungsgruppen anvertrauen. Ich halte davon nichts, denn nach meiner Erfahrung sind die Verwaltungsbeamten mit ihrer Verwaltungsarbeit völlig ausgelastet und oft fehlt ihnen auch die entsprechende Eignung für die Betreuungsarbeit, denn ein tüchtiger und guter Verwaltungsbeamter ist keineswegs immer ein tüchtiger Betreuer. Oft schließt sogar eins das andere aus.

Die Betreuung in einer Anstalt wird stets eine Betreuung innerhalb einer Gruppe sein müssen. Das ist schon aus Zweckmäßigkeitserwägungen erforderlich. Eine wahllose Zusammensetzung, wie wir sie bei einer rein alphabetischen Einteilung hätten, würde für den Betreuer sicher nicht uninteressant sein, weil er dann die verschiedensten Erscheinungsformen menschlichen Fehlverhaltens mit seinen Ursachen zu bearbeiten hätte. Diese Einteilung verbietet aber der rationelle Kräfteinsatz der Betreuer. Eine möglichst große Spezialisierung des einzelnen Betreuers verbürgt auch hier nicht nur den besten Erfolg, sondern gestattet auch eine größtmögliche Zahl der zu Betreuenden.

Die zweckmäßigste Form der Zusammensetzung der Betreuungsgruppen dürfte die nach den Ursachen des Fehlverhaltens der einzelnen Gefangenen sein. Man darf annehmen, daß gleiche oder ähnliche Ausfallserscheinungen auch am zweckmäßigsten durch gleiche Behandlungsmethoden korrigiert werden können. Dem Betreuer bleibt dabei genügend Spielraum in seiner Arbeit, denn jeder Gefangene einer solchen Gruppe hat seine Eigenheiten und verlangt wieder ein differenziertes Eingehen auf seine menschliche Eigenart. Eine solche Zusammensetzung der Betreuungsgruppen setzt allerdings eine eingehende Persönlichkeitsdiagnose bei jedem einzelnen Gefangenen voraus. Ich sprach bereits von der Exploration, die vorgenommen wird, um sich ein Urteil darüber zu verschaffen, ob der nach dem Vollstreckungsplan als Erstbestrafter Eingewiesene resozialisierbar erscheint. Der Erstvollzug, der wirklich einen Erfolg im Sinne einer Resozialisierung haben soll, verlangt eine eingehende Exploration, die möglichst durch ein Gremium erarbeitet werden muß. Dabei kann m. E. auf die Mitwirkung eines Fachpsychologen und anderer psychologisch gebildeter Organe nicht verzichtet werden. In manchen Fällen wird auch der Fachpsychiater nicht zu entbehren sein. Ist die Persönlichkeitsdiagnose erarbeitet, muß die Therapie einsetzen, die Behandlung des Gefangenen nach seiner psychischen Eigenart. Eine solche Behandlung, die eine psychotherapeutische sein müßte, wird in den Vollzugsanstalten immer Stückwerk bleiben. Das leuchtet jedem ein, der die intensive, sich über einen langen Zeitraum erstreckende Arbeit des Psychotherapeuten in jedem einzelnen Fall kennt. Ich glaube nicht, daß der Staat jemals die Mittel bereitstellt, die für eine solche Arbeit in personeller Hinsicht erforderlich sind. Es wird also bei einer Gruppenbehandlung bleiben müssen. Der Entwurf der neuen Bundesein-

heitlichen Vollzugsordnung sieht die Aufstellung eines Behandlungsplanes für jeden Gefangenen vor. Es kann sich dabei nur um Behandlungspläne handeln, die ihre Schranken in den Möglichkeiten der Vollzugsanstalten finden. Ein individueller, für den einzelnen bestimmter Behandlungsplan ist kaum möglich. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die Grundformen psychologischen Fehlverhaltens der Rechtsbrecher zu erarbeiten und für diese Grundformen Behandlungsmethoden nach den in den Anstalten gegebenen Möglichkeiten aufzustellen. In eine dieser Grundformen muß dann jeweils der Gefangene eingruppiert werden. Die Aufstellung solcher Grundformen ist z. B. in den Fällen möglich, in denen die Straffälligkeit zurückzuführen ist auf mangelnden Ordnungssinn, mangelnden Sinn für Sauberkeit, Arbeitsunlust, mangelnde Fähigkeit, sich zu bescheiden, sich der Gemeinschaft anzupassen und die Freizeit sinnvoll auszufüllen, überhaupt bei der mangelnden Fähigkeit ein geregeltes Leben zu führen. In allen anderen Fällen mit wenigen Ausnahmen werden uns die Hände gebunden bleiben.

Im Grunde genommen sind die gruppentherapeutischen Maßnahmen der Vollzugsanstalten, auch die des Erstvollzuges, so wie sie jetzt möglich sind, nur für die Behandlung derjenigen Rechtsbrecher geeignet, die sich gegen das Eigentum richten. Diese Gruppe stellt in den Anstalten des Regelvollzuges die größte Anzahl der Gefangenen dar. Auch in den Anstalten des Erstvollzuges überwiegen sie. Daneben bilden aber auch die Sittlichkeitsverbrecher und diejenigen, die sich Roheitsdelikte haben zuschulden kommen lassen, einen recht erheblichen Anteil der Belegung. Ich bin der Ansicht, daß die gruppentherapeutischen Maßnahmen bei ihnen durchaus erfolgreich sein können. Zu den Eigentumsdelikten gehört aber auch der Betrug. Ob Gruppentherapien bei echten Betrügnern, d. h. bei solchen, bei denen der Hang zum Betrug auf einer echten, fest verwurzelten Fehlentwicklung oder Veranlagung beruht, von Erfolg sind, muß ich als mindestens fraglich bezeichnen.

Die einfache Freiheitsentziehung genügt also für einen Resozialisierungsversuch nicht. Das wird oft verkannt. Der intellektuelle, freiheitsliebende Mensch ist geneigt, in dem einfachen Entzug der Freiheit ein nachhaltiges Übel zu sehen. Man berücksichtigt dabei nicht, daß der Freiheitsentzug, der als Sühnemaßnahme seinen Sinn hat, dem Sinn der Strafe allein nicht gerecht wird.

Ordnung, Sauberkeit und zurückhaltendes Leben sind in einer Vollzugsanstalt Notwendigkeiten, die einfach durch das Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum diktiert sind. Sie haben gleichzeitig auch therapeutischen Sinn.

Nach § 15 StGB. ist der Zuchthausgefangene zur Arbeit auch außerhalb der Vollzugsanstalt verpflichtet, nach § 16 StGB. hat der Gefängnisgefangene ein Recht auf Arbeit. Es heißt: „Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten

können in einer Vollzugsanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.“ Diese Bestimmung bereitet den Vollzugsanstalten manche Schwierigkeiten. Es erhebt sich die Frage, ob für den Gefängnisgefangenen Arbeitszwang besteht oder ob er die Arbeit verweigern kann. Wenn der Gesetzgeber von Können spricht, so ist darin wohl eine Anweisung an die Vollzugsanstalten dahin zu sehen, daß sie berechtigt sind, einen Gefängnisgefangenen zu beschäftigen, ohne daß dem Gefangenen das Recht zusteht, die Arbeit zu verweigern. Wäre das nicht der Fall, so würde dem Vollzug ein wichtiges Resozialisierungsmittel entzogen. Schon aus diesem Grunde kann es nicht der Entscheidung des Gefangenen überlassen bleiben, ob er arbeiten will. Die Vorläufige Strafvollzugsordnung sagt dazu in ihrer Nr. 67: „Jeder Gefangene ist verpflichtet zu arbeiten und hat zu leisten, was er bei Fleiß und Sorgfalt leisten kann.“

Die Gefangenen sollen in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden, ja sie können sogar verlangen, so beschäftigt zu werden. Die Vorläufige Strafvollzugsordnung kommentiert diese Bestimmung in Nr. 74 dahin, daß bei der Arbeitszuweisung die Kenntnisse, Körperkräfte und Fertigkeiten des Gefangenen verwertet werden, soweit sein Gesundheitszustand, sein Geschlecht, sein Lebensalter es zulassen. Auch auf die Dauer der Strafe soll Bedacht genommen werden. Soweit zugänglich, sollen die Gefangenen in ihren erlernten Berufen beschäftigt und weitergebildet, ungelernete Gefangene in einem Beruf angelehrt werden, der ihren Fähigkeiten entspricht.

Die Möglichkeiten, Gefangene in ihren erlernten Berufen zu beschäftigen, sind in den Vollzugsanstalten gering. Sie kommen fast ausschließlich für Handwerker der Grundhandwerksarten wie Maurer, Schlosser, Tischler, Schneider, Schuhmacher und in einzelnen Fällen auch als Elektriker in Frage. Und auch dabei handelt es sich dann nur um beschränkte Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Arbeitsbetriebe in den Vollzugsanstalten, soweit sie handwerklichen Charakter tragen, haben sich immer mehr zu industriellen Betrieben mit Spezialarbeit an einzelnen Teilwerkstücken entwickelt. Während einige Schlüsselfunktionen in diesen Betrieben den handwerklich vorgebildeten Gefangenen und solchen vorbehalten bleiben, die sich im Laufe der Zeit die entsprechenden Fertigkeiten angeeignet haben, finden die anderen Gefangenen in den Betrieben etwa die gleichen Verhältnisse, wie ungelernete Arbeiter in einem Industriebetrieb. Der Zwang, solche Arbeiten zu verrichten, bringt, wenn er sich nicht über einen zu langen Zeitraum ausdehnt, nicht etwa eine Abneigung gegen jede Arbeit mit sich, sondern weckt in dem Gefangenen den Wunsch, wieder mit einer Arbeit beschäftigt zu sein, die seine Fähigkeit und seinen ganzen Einsatz verlangt. Dieser Wunsch wirkt auch über die Haftzeit hinaus. Der

Zwang zur ungewohnten und unbeliebten Arbeit lehrt den Gefangenen darüber hinaus, daß es im Leben auch Situationen gibt, in denen es nicht nach den Wünschen des einzelnen geht und daß man auch solche Situationen durchstehen muß. Auch darin sehe ich die Möglichkeit zu einem Erziehungserfolg.

Wir müssen auch darauf achten, daß der Gefangene in der Vollzugsanstalt seinen Arbeitsplatz nicht häufig wechselt. Es sind immer die Gefangenen, deren Leben in der Freiheit einen Hang zur Unstetheit nicht nur in der Arbeit, sondern überhaupt zeigt, die auch in der Anstalt einen häufigen Arbeitsplatzwechsel anstreben. Dem muß aus erzieherischen Gründen entgegen gearbeitet werden.

Leider gibt es aber in der Anstalt auch noch Flecht-, Papierarbeiten usw., Arbeiten, die in der Freiheit höchstens als Heimarbeiten ausgeführt werden. Auf solche Arbeiten sind wir angewiesen, wenn wir Gefangene in der Zelle beschäftigen.

Im Vollzug soll eine Progression liegen, der Gefangene soll gerade im Erstvollzug seiner fortschreitenden Entwicklung entsprechend auch Erleichterung gewährt bekommen. Nur solche fortschreitenden Lockerungen geben die Möglichkeit, den Gefangenen langsam an die Verhältnisse in der Freiheit zu gewöhnen. Sie geben uns auch die Möglichkeit, zu prüfen, ob ein Gefangener die Reife besitzt, die solche Lockerungen verlangen. Durch das Aufheben der Lockerungen im einzelnen Fall haben wir zugleich ein drastisches Erziehungsmittel. Wird der Gefangene während des Anfangsvollzuges in strenger Einzelhaft gehalten, ist die erste Lockerung sein Arbeitseinsatz in Gemeinschaft, in den Betrieben. Der Gefangene ist nunmehr während der Arbeitszeit nicht mehr allein, sondern muß gemeinschaftlich mit anderen Gefangenen arbeiten. Er wird ein Teil eines Betriebes und erlebt, wie er und seine Arbeit zur Erreichung eines Zweckes wichtig und erforderlich sind. Während seiner arbeitsfreien Zeit bleibt der Gefangene in der Einzelzelle. Diese Haftform, also Einzelzelle mit Gemeinschaft während der Arbeitszeit, darf als das Ideal des Strafvollzuges gelten. Diese Form läßt dem Gefangenen die erforderliche Ruhe und Besinnlichkeit und schließt die nachteiligen Begleiterscheinungen aus, die vor allem eine gemeinsame Unterbringung zur Nachtzeit mit sich bringt. Eine weitere Lockerung stellt sodann der Einsatz der Gefangenen auf Außenarbeitsstellen dar. Zuerst erfolgt der Einsatz der Gefangenen in Arbeitskolonnen in der näheren Umgebung der Anstalt. Auch hier ist der Einsatz für Gefängnisgefangene freiwillig. Sie müssen sich schriftlich dazu bereit erklären. Während des Arbeitseinsatzes stehen die Gefangenen unter Bewachung. Die Lockerung besteht darin, daß sie nicht mehr ständig unter dem festen Mauerabschluß der Anstalt liegen. Sie sind der Freiheit schon einen erheblichen Schritt nähergekommen, arbeiten unter den gleichen Verhältnissen wie freie Arbeiter. Gleichzeitig müssen sie jedoch auch den Lok-

kungen widerstehen, die während dieses freien, gelockerten Vollzuges an sie herantreten. Dieser Einsatz ist bei den Gefangenen sehr begehrt. Es folgt dann der Einsatz auf ständigen Außenarbeitsstellen. Die Gefangenen verbleiben ständig auf der Außenarbeitsstelle. Es besteht eine Unterkunft, in der sie ihre Freizeit und die Nächte verbringen. Sie arbeiten im Kolonneneinsatz, in der Landwirtschaft oder sind mit Kulturarbeiten beschäftigt. Auch diesen Einsatz empfinden die Gefangenen als erhebliche Lockerung des Vollzuges und drängen sich danach. Da die Plätze auf diesen Außenarbeitsstellen jedoch nicht ausreichen, um allen Gefangenen im Zuge der Progression diese Möglichkeit zu geben, ist die Anstalt in der Lage, eine strenge Auslese zu treffen. Die Gefangenen sind sich bewußt, daß sie diese Vollzugsform nur durch völlig einwandfreie Führung und überdurchschnittliche Arbeitsleistungen in der Anstalt erreichen können. Sie wissen auch, daß dafür ihr Gesamtverhalten und ihre Einstellung zu ihrer Straftat ausschlaggebend ist.

Schließlich bildet die äußerlich erkennbare letzte Form der Lockerung der Einsatz der Gefangenen als sogenannte Einzelgänger. Diesen Status können nur solche Gefangenen erreichen, die sich im Kolonneneinsatz auf ständigen Außenarbeitsstellen bewährt haben. Der Arbeitgeber holt die Gefangenen morgens im Lager ab und bringt sie nach Arbeitsschluß dorthin zurück. Während der Arbeitszeit stehen sie unter der lockeren Aufsicht des Arbeitgebers oder eines seiner Angestellten. Der Führer der Außenarbeitsstellen nimmt häufig Revisionen vor. Dieser Einsatz unterscheidet sich wenig von dem eines freien Arbeiters. Der Gefangene lebt also weitgehend unter den gleichen Verhältnissen wie in der Freiheit. Allerdings bietet dieser Einsatz auch gewisse Gefahren für den Gefangenen, denn er bleibt Beschränkungen unterworfen, die nicht nach außen in Erscheinung treten. Sie zu übertreten, stellt eine ständige Verlockung dar, und ihnen zu widerstehen erfordert ein großes Maß von Selbstdisziplin und trägt damit dazu bei, den erstrebten Erfolg zu erreichen. Es ist nun nicht so, daß jeder Gefangene alle Stufen dieser geschilderten Lockerungen durchlaufen muß oder kann, um schließlich zur letzten Form der Lockerung zu gelangen. Es ist durchaus möglich, daß z. B. ein Gefangener unmittelbar nach Beendigung des Anfangsvollzuges auf einer ständigen Außenarbeitsstelle eingesetzt werden kann. Das richtet sich ganz nach dem Gefangenen selbst und dem Grad seines Resozialisierungserfordernisses und seiner Resozialisierungsbereitschaft.

Im Grunde genommen handelt es sich bei dem Einsatz auf Außenarbeitsstellen um einen offenen oder halboffenen Strafvollzug und stellt einen Ersatz für die fehlenden offenen Vollzugsanstalten für Erwachsene dar. Wie ich schon eingangs sagte, haben keineswegs alle Gefangenen den strengen Anfangsvollzug nötig. Es gibt eine Anzahl von Gefangenen, die ihre Strafen zur Erreichung des Strafzwecks überhaupt nicht in geschlos-

senen Anstalten verbüßen müssen. Für sie und für diejenigen, die im Laufe des Vollzuges in der geschlossenen Anstalt eine Entwicklung zeigen, die den weiteren Vollzug in gelockerter Form möglich erscheinen lassen, wären offene oder halboffene Anstalten angemessen. Unsere ständigen Außenarbeitsstellen müssen an ihre Stelle treten, solange wir solche Anstalten nicht besitzen. Ich halte diese Lösung auch nicht für schlecht, denn gerade die Verbindung der geschlossenen Anstalt mit den Lägern gibt eine gute Auslesemöglichkeit und gestattet bei Fehlentscheidungen oder einer mangelnden Bewährung, den Gefangenen ohne große Formalitäten und ohne erhebliche Kosten in die geschlossene Anstalt zurückzuverlegen.

Mit dem Einsatz Gefangener in Gemeinschaftsarbeit und auf Außenarbeitsstellen im Zuge eines progressiven Vollzuges sind jedoch die Formen der Lockerung des strengen Vollzuges nicht erschöpft. Die möglichen Vergünstigungen sind vielfältig. Ich nenne hier als die wichtigsten und begehrtesten die Bewilligung zusätzlichen Lesestoffs, die Möglichkeit der theoretischen beruflichen Fortbildung, die Schreiberlaubnis, die Möglichkeit ein Musikinstrument zu spielen, das Halten von Blumen, Fischen und Vögeln auf der Zelle und schließlich die Teilnahme an sogenannten Freizeitgruppen. Auch diese Vergünstigungen werden gewährt je nach der fortschreitenden Entwicklung des Gefangenen im Vollzuge. Ich habe mir oft überlegt, ob die vielen Vergünstigungen, die nicht auf rein materielle Dinge gerichtet sind, nicht jedem Gefangenen im Erstvollzug gewährt werden sollten ohne Rücksicht auf fortschreitende Entwicklung im Vollzug, ob ich sie nicht nur denjenigen Gefangenen entziehen sollte, die mit diesen Vergünstigungen Mißbrauch treiben. Nr. 159 Vorläufige Strafvollzugsordnung sagt, daß einem Gefangenen des Erstvollzuges, der einer besonderen Förderung würdig ist, aus Gründen der Erziehung oder der Fürsorge auf Widerruf verständige Wünsche erfüllt werden können, die sich auf die Lebensführung in der Anstalt beziehen und mit den sonstigen Belangen des Vollzuges vereinbar sind. Die Vorschrift will diese Vergünstigungen also nur in Einzelfällen gewährt wissen. Ein Nachteil liegt darin, daß häufig Gefangene, die scheu und zurückhaltend sind und die den Sühnedenken dahin auffassen, daß sie in der Anstalt bewußt ein bescheidenes und entbehrensreiches Leben führen wollen, solche Vergünstigungen nicht erbitten. Nutznießer dieser Vergünstigungsmöglichkeiten sind immer diejenigen, die wenig Hemmungen besitzen und von dem Streben beseelt sind, die Zeit ihrer Haft so angenehm wie möglich zu gestalten. Ein Nachteil ist aber auch der, daß viele Gefangene, die zu stumpf sind und den Wert einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nicht kennen, auch nicht den Versuch unternehmen, solche Vergünstigungen, insbesondere die Teilnahme an Freizeitgruppen zu erbitten. Ich bin der Ansicht, daß den Freizeitgruppen in den Anstalten des Erstvollzuges erheblich mehr Bedeutung beigegeben werden muß und daß diese Einrichtungen mehr ausgebaut werden müssen, was bislang aber an der Personalfrage scheiterte.

Hier sei noch kurz auf den Unterricht in den Vollzugsanstalten eingegangen. Nach Nr. 158 Vorläufige Strafvollzugsordnung sollen alle Gefangenen im Erstvollzug zum Unterricht herangezogen werden. Über Ziel und Zweck des Unterrichts sagt Nr. 86 VStr.VollzO.: „Der Unterricht soll die Bereitschaft des Gefangenen zu einwandfreier Lebensführung und zur Einordnung in die Volksgemeinschaft wecken und stärken, seine allgemeinen und beruflichen Kenntnisse auffrischen und erweitern und seinen Geist regsam erhalten.“ Der Unterricht besteht aus freien Lehrgängen, die jeweils in sich abgeschlossen sein müssen und dem gestellten Ziel gerecht werden. Da nach Nr. 87 Abs. 2 VStr.VollzO. am Unterricht jeweils nicht mehr als 30 Gefangene zugleich teilnehmen sollen, ergibt sich, daß eine größere Zahl von Lehrkräften in den Anstalten vorhanden sein müßte.

Eine uns im Erstvollzug immer wieder begegnende Frage ist die der Aufrechterhaltung der Bindung der Gefangenen an ihre Angehörigen, d. h. an ihre Ehegatten, Bräute, Kinder, Eltern und Geschwister. Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, daß diese Bindungen durch den Strafvollzug zerstört, auch nur über ein unumgängliches Maß hinaus beschränkt werden, wie es eine lange Trennung leicht zur Folge hat. Wir beobachten immer wieder, daß die familiären Bindungen auch dort, wo man es auf Grund der Straftat nicht anzunehmen geneigt ist, sehr fest sind. Gerade die Haft ist oft gut geeignet, den Gefangenen in dieser Hinsicht zur Besinnung zu bringen und ihn den Wert der familiären Bindung erkennen zu lassen und sein Verantwortungsbewußtsein zu stärken. Der Aufrechterhaltung dieser Bindung dient der Besuchs- und Schriftverkehr, den die Vorläufige Strafvollzugsordnung in den Nrn. 121 bis 143 regelt. Die Festsetzung der Besuchs- und Schreibfristen ist in das Ermessen des Anstaltsvorstandes gestellt. In der von mir geleiteten Anstalt können Gefängnisgefangene regelmäßig alle 2 Monate, Zuchthausgefangene alle 3 Monate Besuche empfangen, alle können im Monat einen Brief schreiben. Besuche und Schreiben aus besonderen Anlässen werden zusätzlich vom Anstaltsvorstand genehmigt. Briefe von Angehörigen können Gefangene wöchentlich einmal empfangen. Ich hätte keine Bedenken, kürzere Besuchs- und Schreibfristen einzuführen, wenn darin nicht eine untragbare Belastung des Anstaltspersonals läge. Es muß nämlich jeder Besuch überwacht und jeder Brief zensiert werden. Zweifellos gibt es Gefangene, deren Besuchs- und Schriftverkehr keiner Überwachung bedürfte. Wo aber soll die Grenze gezogen werden? Ich sprach eingangs davon, daß wir uns im Strafvollzug davor hüten müssen, Klassen zu schaffen. Das Problem wäre m. E. nur durch die Schaffung besonderer Anstalten für bestimmte Täterkreise zu lösen. Ich bin der Ansicht, daß in offenen Vollzugsanstalten und in Außenarbeitsstellen des Erstvollzuges eine Briefzensur entbehrt und daß auch dort ein häufiger Brief- und Besuchsverkehr, letzterer unbeaufsichtigt, gestattet werden könnte.

Die Vorläufige Strafvollzugsordnung läßt auch die Beurlaubung Strafgefangener aus der Strafhaft zu. Nach ihrer Nr. 147 kann der Anstalts-

vorstand einen Gefangenen bis zu 7 Tagen aus der Strafhaft beurlauben, wenn wichtige Angelegenheiten des Gefangenen seine persönliche Anwesenheit außerhalb der Vollzugsanstalt erfordern. Vor der Beurlaubung soll tunlichst die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde eingeholt werden. Die Frage ist nun, welche wichtige Angelegenheiten des Gefangenen sind, die seine Beurlaubung rechtfertigen. Ich sehe als wichtige Angelegenheiten an, wenn z. B. der Gefangene persönliche Fühlung wegen seines späteren Fortkommens aufnehmen muß, was immer nur gegen Ende der Strafhaft erforderlich werden kann. Auch in Fällen, in denen der Gefangene einen Geschäfts- oder Handwerksbetrieb unterhält, der während seiner Abwesenheit fortgeführt wird, können sich Situationen ergeben, die existenzgefährdend sind und bei denen die kurzfristige Anwesenheit im Betrieb erforderlich ist. Ein strenger Maßstab ist aber in solchen Fällen am Platze. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß viele Gefangene, die sich vor ihrer Inhaftierung in abhängigen Stellungen befunden haben, durch die Strafe und die Inhaftierung ihre Stellungen verloren haben und keine Aussicht haben, nach der Straffentlassung eine gleiche Stellung wiederzufinden. Der richtige Satz, daß durch den Strafvollzug niemand seine Existenz verlieren soll, findet seine Grenze in der Forderung nach gleichmäßiger Behandlung aller Gefangenen. Als wichtigen Grund für eine Beurlaubung sehe ich einen Todesfall oder eine sehr ernste Erkrankung innerhalb der engeren Familie an. Auch wenn ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung vorliegt, kann ein solcher nicht erfolgen, wenn die Gewähr für freiwillige Rückkehr des Gefangenen in die Strafhaft nicht gegeben ist. Ein Kriterium für die fehlende Gewähr freiwilliger Rückkehr ist immer ein zu langer Strafrest.

Jeden Gefangenen bewegt naturgemäß die Frage des Gnadenerweises oder der bedingten Entlassung nach § 26 StGB. Aus der Sicht des Gefangenen ist sie während seines Aufenthalts in der Vollzugsanstalt die Lebensfrage. Schon bei dem Zugangsgespräch versuchen viele Gefangene diese Frage anzuschneiden. Sie behaupten dann oft, daß ihnen der Spruchrichter oder der Staatsanwalt gewisse Zusicherungen gemacht habe oder ihnen doch gesagt habe, daß sie nach einiger Zeit und zwar regelmäßig nach einer Zeit, die zur gesamten Strafe in keinem Verhältnis steht, ein Gesuch einreichen können. Ich versuche den Gefangenen dann klarzumachen, daß eine bedingte Entlassung nach § 26 StGB. überhaupt erst nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der Strafe möglich ist und daß einen Gnadenerweis der Spruchrichter nicht gewährt. Auch führe ich ihnen vor Augen, daß die Anstalt bei beiden Entscheidungen ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat, daß gute Führung und fleißige Arbeit während der Haft erste Vorbedingungen sind, daß es auf sie allein jedoch nicht ankommt, sondern daß die Anstalt, wenn sie ein Gesuch befürworten soll, auch der Überzeugung sein muß, daß der Gefangene eines Gnadenerweises oder einer bedingten Entlassung würdig sein muß, d. h. daß die Anstalt die Gewähr dafür haben muß, daß

der Gefangene sich innerlich mit seiner Straftat auseinandergesetzt hat und von ihr abgerückt sein, daß er den festen Entschluß gefaßt haben muß, keine Straftaten mehr zu begehen und sich als ordentliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu führen bereit und auch dazu in der Lage ist. Ich bin mir dabei darüber klar, daß ich im Einzelfalle solche Gefangenen überfordere, die behaupten, unschuldig verurteilt zu sein, oder die aus Überzeugung zu einer Straftat gekommen sind. Würde ich jedoch gleich zu Beginn in dieser Hinsicht Zugeständnisse machen, so würde ich damit auf die Möglichkeit der positiven Beeinflussung des Gefangenen durch den Vollzug verzichten. Ich habe es häufig erlebt, daß Gefangene, die anfangs behaupteten, daß sie unschuldig verurteilt worden seien, im Laufe der Haft zu echter Schuldeinsicht gekommen und sich auch rückhaltlos zu ihrer Straftat bekannt haben. Und nicht jeder Überzeugungstäter oder derjenige, der sich den Anschein gibt, aus Überzeugung gehandelt zu haben, ist echter Überzeugungstäter oder schließt es aus, im Laufe der Haft seine Überzeugung zu revidieren.

Für jeden Gefangenen kommt der Zeitpunkt, an dem die Frage der Begnadigung einer ernsthaften Prüfung bedarf. Ein Gnadengesuch ist im Sinne der Vorschriften der Vollzugsordnung ein Sonderbrief, der ihm von der Anstalt genehmigt werden muß. Ich bin der Ansicht, daß die Anstalt nicht berechtigt ist, dem Gefangenen das Schreiben eines Gnadengesuchs zu verwehren. M. E. kann ein Gefangener zu jeder Zeit seiner Strafverbüßung Gnade begehren. Gleichwohl muß sich jeder Gefangene, der ein Gesuch um bedingte Entlassung schreiben will, bei mir in der Sprechstunde melden. Ich lehne es dem Gefangenen niemals ab, ein solches Gesuch zu schreiben, aber ich mache ihn darauf aufmerksam, wenn ich ein solches Gesuch für verfrüht oder aus anderen Gründen für aussichtslos halte. Ich bespreche dann sehr offen mit ihm, welchen Eindruck die Anstalt bisher von ihm gewonnen hat oder welche Gründe nach meiner Ansicht einem Erfolg seines Gesuchs entgegenstehen. Ich muß allerdings bekennen, daß ich mit meinen Versuchen in den meisten Fällen wenig Erfolg habe. Die Gefangenen reagieren darauf fast immer mit den Worten, daß sie es wenigstens versuchen wollten.

Während die bedingte Strafaussetzung nach § 26 StGB. den Vollzug von mindestens $\frac{2}{3}$ der Strafe verlangt, ist bei der Begnadigung nach der Gnadenordnung die Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe nicht erforderlich. Die Möglichkeiten der Gnadenordnung sind also in dieser Hinsicht weitgehender. Sie sind es auch sonst, denn sie umfassen die Befugnis, Strafen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder eine Vollstreckung ohne Rücksicht auf den Strafreist auszusetzen. Ich bin der Ansicht, daß diese weitgehenden Möglichkeiten auch vom Gefangenen gegenüber der bedingten Strafaussetzung nach § 26 StGB. ein Mehr verlangen. § 26 StGB. setzt die Erwartung voraus, daß der Verurteilte in Zu-

kunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird. Das ist auch bei der Begnadigung Voraussetzung. Das Mehr liegt m. E. darin, daß von dem Gefangenen bei dem Gnadenerweis daneben Schuldbekennnis und Sühnebereitschaft verlangt werden müssen. Der juristische Begriff der Gnade ist m. E. nicht von den Begriffen Schuld und Sühne zu trennen. Ich bin mir klar darüber, daß diese strenge Auffassung die Gefangenen, die sich als nicht schuldig bekennen, sei es nun, daß sie behaupten, die Tat nicht begangen zu haben, oder daß sie aus Überzeugung den Straftatbestand erfüllt haben, eines Gnadenerweises nicht teilhaftig werden können. Demgegenüber verlangt m. E. die bedingte Strafaussetzung nach § 26 StGB. Schuldbekennnis und Sühnebereitschaft nicht. Es ist durchaus denkbar, daß ein Verurteilter, der sich unschuldig verurteilt glaubt, in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird. Ob das bei Überzeugungstätern der Fall sein kann, ist zweifelhaft. Theoretisch möglich ist es. Es wird darauf ankommen, ob man solchen Gefangenen glauben kann, wenn sie versichern, sich nicht mehr auf dem Gebiet, auf dem sie straffällig geworden sind, betätigen zu wollen.

Die Anstalt muß sich also beim Vorliegen eines Gnadengesuches oder eines Gesuches nach § 26 StGB. ein Urteil über den Gefangenen und seinen Entwicklungszustand machen. Bei der Frage der bedingten Entlassung nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der Strafe scheint sich nicht nur in den Anstalten des Erstvollzuges, sondern auch bei den Gerichten die Übung herauszubilden, das Gesuch dann zu befürworten bzw. ihm stattzugeben, wenn keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, die darauf schließen lassen, daß der Gefangene nach seiner Entlassung ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben nicht führen wird. In den Anstalten ist für diese Handhabung das Fehlen ausreichender Erziehungsorgane maßgebend. Man hat also ein gewisses Vertrauen in die Wirkung des Strafvollzuges und auch Vertrauen in die guten Kräfte, die in einem erstbestraften Gefangenen vorhanden sind. Wir prüfen also die Verhaltensweise des Gefangenen während des Strafvollzuges. Er muß sich einwandfrei geführt und fleißig gearbeitet haben, muß gezeigt haben, daß er einordnungsbereit ist, daß er verträglich ist und daß er auch die ihm gebotenen Möglichkeiten zur Fortbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung wahrgenommen hat. Ich sehe in diesem Verfahren auch keine Gefahr, wenn es sich um echte Erstbestrafte handelt. Anders ist es schon, wenn die Gefangenen mehrfach einschlägig oder auf verwandten Gebieten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, und ich weiß nicht, ob man der Ansicht der Gerichte, der ich häufig begegne, beitreten kann, daß man auch dann eine Strafaussetzung bewilligt, wenn zwar einschlägige Vorstrafen vorliegen, der Verurteilte aber bislang noch keine Strafe verbüßt hatte. Im allgemeinen schließen Vorstrafen und andere Erziehungsmaßnahmen auch augenfällige Fehlentwicklungen, die bisher Anlaß zu durchgreifenden richterlichen Maßnahmen waren, Strafaussetzungen im frühestmöglichen Zeitpunkt aus.

Die Gründe, die die Gerichte zu einer gleichen Handhabung des Instituts der bedingten Strafaussetzung führen, sind wahrscheinlich ähnliche. Die Entscheidungen der Gerichte erfolgen in allen Fällen nach Lage der Akten. Das Gericht ist also auf den Inhalt der Strafakten und die Stellungnahme der Vollzugsanstalt sowie der sonst zu hörenden Stellen angewiesen. Ich habe es bisher in keinem Falle erlebt, daß ein Gericht sich zur Entscheidung der Frage der bedingten Entlassung Gefangene hat vorführen lassen oder sonst versucht hat, sich einen persönlichen Eindruck von dem Gefangenen zu verschaffen. Bei den Gerichten kommt noch erschwerend hinzu, daß oft die Besetzung, insbesondere bei Kollegialgerichten, gewechselt hat, so daß auch die Richter, die auf den Antrag auf bedingte Entlassung entscheiden müssen, aus der Erinnerung an die Hauptverhandlung keinen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten haben. Auch wenn man die Entscheidung solcher Gesuche Vollstreckungsgerichten übertragen würde, würde der Erfolg weitgehend von ihrer Organisation abhängen.

Schließen wir bei der Frage der bedingten Entlassung vornehmlich auf äußeres Verhalten im Strafvollzug, auf die Fähigkeit und auf den Willen eines Gefangenen zu gesetzmäßigem und geordnetem Leben in der Freiheit und damit auf Gegebenheit der Voraussetzung für eine bedingte Strafaussetzung, so reicht das für die Begnadigung nach der Gnadenordnung nicht aus. Hier ist es erforderlich, psychische Vorgänge und seelische Wandlungen festzustellen. Selbstverständlich müssen auch hier Fähigkeit und Wille zu gesetzmäßigem und geordnetem Leben vorhanden sein. Es muß aber darüber hinaus festgestellt werden, ob bei dem Gefangenen eine grundlegende Charakterwandlung erfolgt ist. Es muß also wiederum eine Persönlichkeitsdiagnose vorgenommen werden, die die entsprechende Kenntnis und Fähigkeiten verlangt. Es muß also gewissermaßen eine vergleichende Diagnose zu der Anfangsdiagnose erarbeitet werden. Dazu sind die Erziehungsorgane der Anstalt berufen. Eine sehr wichtige Stütze bei dieser Arbeit können die Anstaltsgeistlichen geben. Ihnen schließt sich ein Gefangener, der religiöse Bindungen besitzt, am leichtesten auf. Allerdings sind die Geistlichen durch ihren Beruf auch der Augen- und Liebedienerei am meisten ausgesetzt, wenn dem Gefangenen bekannt ist, daß ihr Urteil bei der Gnadenstellungnahme mitwirkt. Es gibt aus diesem Grunde Anstaltsgeistliche, die die Mitwirkung bei Gnadenerweisen ablehnen. Sie sind der Ansicht, daß sie ihrer seelsorgerischen Aufgabe nicht mehr unbefangenen nachkommen können, wenn sie verpflichtet sind, zur Gnadenfrage Stellung zu nehmen. Auch der fundamentale Unterschied zwischen göttlicher und juristischer Gnade ist Ursache für ihre ablehnende Haltung. Abschließend muß ich zur Gnadenfrage feststellen, daß die Schwierigkeiten bei der einwandfreien Erforschung der Persönlichkeit und der Erkenntnis wirklicher, innerer Wandlung es sehr erschweren, ein gerechtes Urteil über die Gnadenwürdigkeit eines Gefangenen abzugeben.

Ein falsches Urteil über die Gnadenwürdigkeit ist für den Gefangenen und für die Rechtspflege nicht weniger schädlich als ein falsches Strafurteil.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Strafvollzuges ist die Fürsorge, die ganz auf das Ziel der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft abgestellt sein muß. Sie liegt vornehmlich in den Händen der Anstaltsfürsorger. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Maßnahmen, die bei Ehekrisen und zur Wiederherstellung zerbrochener Ehen unternommen werden, eine Tätigkeit, die fast immer die Zusammenarbeit mit den zuständigen Anstaltsgeistlichen und oft auch mit dem Gemeindepfarrer erforderlich macht. Die Hauptaufgabe der Fürsorger ist die Vermittlung von Arbeit und Unterkunft für die zur Entlassung kommenden Gefangenen, sofern sie eine Arbeitsstelle oder eine Unterkunft nicht haben. Im Zuge der Vollbeschäftigung bestehen bei der Arbeitsvermittlung Erstbestrafter erhebliche Schwierigkeiten nicht, wenn es sich um ungelernte oder angelernte Berufe handelt. Auch bei Handwerkern gelingt die Arbeitsvermittlung fast immer. In vielen Fällen ist es richtig, den Gefangenen in eine andere Umgebung zu bringen. Das ist z. B. häufig bei jungen Menschen der Fall, von denen wir wissen, daß die Großstadt mit ihren Verlockungen erheblichen Anteil an der Straffälligkeit hatte. Der Gefangene muß dann in eine ländliche Umgebung vermittelt werden. Es ist dann dahin auf ihn einzuwirken, daß er sich diesem Vermittlungsvorschlag geneigt zeigt. Oft genügt schon Arbeit und Unterkunft in einem anderen Viertel einer Großstadt. Solche Umsetzungen bedürfen aber meistens der Kontrolle der ordentlichen Fürsorgestellen und der Bewährungshelfer. Anregungen der Anstalt, Auflagen in dieser Richtung zu erteilen, folgen die Gerichte nach meiner Erfahrung immer. In vielen Fällen zeigt sich aber auch die Notwendigkeit, einen Gefangenen einem neuen Beruf zuzuführen. Eine nicht unerhebliche Zahl von Gefangenen hat eine Lehre nicht beendet oder ist aus sonstigen Gründen gezwungen gewesen, einer Arbeit nachzugehen, die nicht ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprach. Die Möglichkeit, eine handwerkliche Lehre zu beginnen oder fortzusetzen, haben wir in den Vollzugsanstalten des Erwachsenenvollzuges nicht. Wohl haben wir mit gutem Erfolg in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und den Handwerkskammern Umschulungslehrgänge für Schweißer und spannhabende Berufe durchgeführt. Die Leistungen und die Prüfungsergebnisse waren bisher durchaus befriedigend. Es war dem Arbeitsamt in Zusammenarbeit mit auswärtigen Arbeitsämtern auch möglich, alle Umgeschulten in eine entsprechende Stelle zu vermitteln. Naturgemäß werden für solche Umschulungslehrgänge Gefangene ausgesucht, die bereits in der Eisenindustrie tätig waren und damit ein Verhältnis zur Materie haben. In einigen Fällen haben wir jedoch auch Gefangene umgeschult, die aus völlig fremden Berufen kamen. Wenn von ihnen auch die Lehrgänge mit Erfolg absolviert worden sind, so kann doch erst die Zukunft zeigen, ob sie dem Beruf auch treu bleiben werden.

Ein fast aussichtsloses Bemühen ist es, älteren kaufmännischen- oder Behördenangestellten, Beamten und Vertretern Stellungen zu vermitteln. Es fehlt dazu die Bereitschaft der Arbeitgeber, den entlassenen Gefangenen Vertrauen entgegenzubringen und ein Risiko einzugehen, und der Wille der Betriebsangehörigen, mit Vorbestraften zusammenzuarbeiten. Alles Resozialisierungsbemühen und alle wirklichen Erfolge der Erstbestraftenanstalten bleiben wirkungslos, wenn sich nicht auch in der Öffentlichkeit die Erkenntnis Bahn bricht, daß der gestrauchelte Mensch, der seine Schuld gebüßt hat, mehr als jeder andere verständnisvoller Hilfe und des Vertrauens seitens der Allgemeinheit bedarf. Andernfalls beginnt für den Verurteilten nach der Strafverbüßung eine zusätzliche, oft härtere Strafe, die kein Gesetz vorschreibt, die kein Richter will und die auch nicht im Interesse der Volksgemeinschaft liegt.

Über die Möglichkeiten der Erwachsenenbildung in Vollzugsanstalten *)

Von Oberlehrer b. JVA Gerhard Deimling, Wuppertal.

I.

Um die Situation der Erwachsenenbildung im Raume des Strafvollzugs genau zu kennzeichnen, ist es notwendig, einen geschichtlichen Rückblick über das weite Gebiet der Andragogik innerhalb und außerhalb der Strafanstalt zu tun.

Bedingt durch den gesellschaftlichen Umbruch und die Emanzipationsbestrebungen der Arbeiterklasse entwickelte sich seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts das Erwachsenenbildungswesen. „Bildung“ war bis dahin ein nahezu unantastbares Privileg der gehobenen Volksschichten; der Arbeiter stand von vornherein unter dem Makel der „Unbildung“. Dadurch, daß immer mehr Handwerker Arbeiter wurden, wurde das Heer der „Ungebildeten“ immer größer. Die Bildungsfrage wurde zu einer sozialen Frage ersten Ranges. Unter der Führung Ferdinand Lassalles strebten die Arbeiter danach, sich in den Besitz der Bildung zu setzen, die dem Bürgertum Macht und Vorrang zu geben schien. Das alte Wort des Francis Bacon: „Wissen ist Macht“ wurde den Arbeitern zur Parole, die mancherlei Bildungsbemühungen auslöste.

Die Volksbildungsbewegung war ursprünglich politisch und weltanschaulich orientiert, sie war entweder sozialistisch, liberal oder christlich. Heute noch existieren diese Richtungen, ohne sich aber feindlich gegenüber zu

*) Unter Berücksichtigung des Gutachtens des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen vom 29. Januar 1960, s. auch den Beitrag: „Zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung“ in: ZfStuVo. 1960 (9) 5, S. 284

stehen. Zu nennen sind hier auf der einen Seite die Unterrichtskurse der Gewerkschaften, auf der anderen Seite die Gemeindegemeinschaften der Kirchen, neben diesen beiden Richtungen die Einrichtung der Abendvolkshochschule als weltanschaulich neutrale Institution.

Welche Aufgabe hat sich nun die Erwachsenenbildung gestellt? Es geht darum, den erwachsenen Menschen inmitten einer bedrohten und brüchig gewordenen Welt über sich selbst und über die Dinge, die da geschehen sind und die noch geschehen, aufzuklären. Es geht darum, dem an sich selbst und an der Kultur und Zivilisation irregewordenen Menschen wieder ein Selbstverständnis zu geben, ihn aus der Passivität, der Resignation und der Vermassung zu befreien. Es geht darum, den Menschen in echter Weise kritisch und selbstbewußt zu machen. Erwachsenenbildung will Aufklärung sein, will den verderblichen Mythos vom Ausgeliefertsein des Menschen an ein nihilistisches Schicksal zerstören, will den blinden Glauben an die Allmacht der Vernunft und den unaufhaltsamen Fortschritt überwinden.

Erwachsenenbildung hat letztlich den großen kulturellen Auftrag zu erfüllen, den gewaltigen Graben zwischen der Kultur der Väter und der Gegenwart zuzuschütten, dem Menschen der Gegenwart das Bewußtsein der Gleichzeitigkeit zu vermitteln und somit das Verständnis für die Dinge, die um ihn herum geschehen, zu fördern.

Eine wahrhafte Erwachsenenbildung muß sich davor hüten, auf der einen Seite ein gefährliches Spezialistentum zu entwickeln und auf der anderen Seite eine kulturfeindliche Halbbildung zu fördern. Erwachsenenbildung muß die Gesamtheit der menschlichen Bedürfnisse fördern, die technischen und die musischen, die naturwissenschaftlichen und die literarischen, die sozialen und die politischen. Die Erwachsenenbildung ist ein wesentliches Instrument zur Förderung der demokratischen Staatsordnung, weil sie in ganz bedeutendem Maße mit dazu beiträgt, den Menschen unabhängig von einer tendenziösen Propaganda zu machen, und ihm hilft, seine Individualität vor dem Zugriff der Massenkommunikationsmittel zu bewahren. Weil heute mehr denn je die Existenz des Individuums inmitten einer Massengesellschaft gefährdet ist, deshalb ist die Stärkung der Einzelpersonlichkeit durch intensive Bildungsarbeit nötig.

Erwachsenenbildung darf nicht verstanden werden als eine notwendige Korrektur der Kinder- und Jugendbildung. Jeder Lebens- und Entwicklungsabschnitt des Menschen hat seine spezifischen Probleme; es geht in der Erwachsenenbildung vielmehr darum, die für die Bildungsstufe des Erwachsenen adäquaten Bildungsgüter zu vermitteln.

Alle Bildung vollzieht sich in der Polarität von Anpassung und Widerstand. Das rechte Verhalten des Menschen in der jeweiligen Situation, das Aufschluß gibt über den Grad der erreichten Bildung, erhält seine Kraft aus der Freiheit des Individuums. Diese innere Freiheit des Menschen zu

stärken und zu kräftigen, muß vornehmstes Ziel der Erwachsenenbildung sein. Es geht darum, dem in der Welt der verlorenen Maßstäbe lebenden Menschen wieder allgemeingültige ethische Normen und Kriterien für Wahrheit und Illusion, Kultur und Barbarei, wissenschaftliche Erkenntnis und tendenziöse Popaganda zu vermitteln, dem Menschen Mut zu machen, Widerstand zu leisten gegen alle Mächte, die zur Selbstentfremdung des Menschen beitragen, die das Eigenleben des Individuums ignorieren und ihn in die Sklaverei tyrannischer Mächte treiben. Die Gefahr der Versklavung des Menschen durch den verführerischen Einfluß extremistischer Parteipropaganda und der durch die Wirtschaft propagierten materialistischen Lebensweise ist so groß geworden, daß es endlich an der Zeit ist, den aus Verantwortung für Kultur und Menschlichkeit geborenen Widerstandswillen durch intensive Bildungsarbeit zu aktivieren.

So nötig, wie der Widerstand gegen die negativen Kräfte in der gegenwärtigen Gesellschaft ist, so nötig ist andererseits aber auch die Anpassung an die positiven Kräfte unserer Kultur. In der Erwachsenenbildung darf es nicht so sein, daß man sich in gegenwartsferne, illusionäre Räume begibt und somit aus der Verantwortung für die Gegenwart flieht, vielmehr muß der Akzent der Bildungsarbeit dort liegen, wo es darum geht, die Vergangenheit mit ihren unsterblichen Kulturgütern auf ihre Bedeutung für die Gegenwart hin zu untersuchen. Wir sind Menschen des XX. Jahrhunderts und haben mit den spezifischen Problemen, die uns Politik und Geschichte, Erkenntnisse der modernen Naturwissenschaften und Technik aufgeben, fertig zu werden. Unter positiver Anpassung verstehe ich das verantwortungsvolle, kritische Auswählen und vorbildliche Vorleben von neuen, die Zukunft der Gesellschaft und des Individuums bejahenden Errungenschaften und Erkenntnissen der gesellschaftlichen Entwicklung und der daraus resultierenden ethischen Normen. Praktisch heißt das: aktive Mitarbeit an der Festigung und dem Ausbau der demokratischen Staats-, Gesellschafts- und Lebensordnung; Beherrschung der Technik durch persönliche Verantwortungsbereitschaft; Ja-sagen zu den neuen Möglichkeiten der Wissenschaft und Technik, die Menschen einander näherzubringen (Radio, Fernsehen, Film, Auto etc.), kurz: mitwirken an der Gestaltung eines neuen durch Freiheit der Person und Verantwortung für den Mitmenschen gekennzeichneten Lebensgefühls.

An dieser Stelle haben wir nun auch einen möglichen Ausgangspunkt für die Erwachsenenbildung im Strafvollzug. Man kann ja das Verbrechen oder Vergehen des straffällig gewordenen Menschen von vielen Seiten her definieren. Der Theologe wird das anders tun als der Jurist, der Psychologe wieder anders als der Pädagoge; dabei kann keiner sagen, er alleine hätte das wahre Wesen und die Ursache des Verbrechens erschöpfend gedeutet und dargestellt. Erst in der Synopse aller möglichen Definitionen kommen wir annähernd an den Kern des Eigentlichen heran.

Das Verbrechen kann nun auch als ein kulturelles Fehlverhalten des Verurteilten definiert werden, indem man nämlich dieses Fehlverhalten als Ausdruck eines falschen Widerstandes und einer negativen Anpassung deutet. Das Kriterium echter Bildung besteht ja gerade in Widerstand und Anpassung, in der Nützung der großen Chance und der Abwehr der tödlichen Gefahr, die die moderne Massengesellschaft mit ihren anonymen Erziehungsmächten mit sich bringt. Das Verbrechen ist somit die Perversion der Bildung, also „Un-Bildung“. Der Kriminelle leistet Widerstand gegen die Einflüsse, die sein Leben in geordnete, sich selbst und seine Umwelt behahende Bahnen lenken wollen, und paßt sich mit großer Aktivität den negativen Auswüchsen der genußsüchtigen Welt an. Erwachsenenbildung im allgemeinen und im Gefängnis im besonderen will in erster Linie Lebenshilfe und Nothilfe sein, will dem Menschen das Rüstzeug in die Hand geben, mit sich selbst und seiner ganz besonderen Not fertig zu werden. Hier an diesem Punkt müssen wir ansetzen, die Erwachsenenbildung im Strafvollzug in Theorie und Praxis ganz neu und ernst zu überdenken.

II

Um die gegenwärtige Situation der Erwachsenenbildung im Strafvollzug zu verstehen, ist es notwendig, einen Rückblick in die Geschichte dieses besonderen Zweiges der Pädagogik zu tun.

Da sind zunächst die „Bestimmungen über die Schule und den Unterricht in den Strafanstalten und größeren Gefängnissen im Ressort des Ministeriums des Innern“ vom Jahre 1896. Dort heißt es gleich zu Anfang: „Aufgabe der Strafanstalts- und Gefängnisschule ist, die daran teilnehmenden Gefangenen sittlich zu heben, geistig anzuregen und Lücken ihres Wissens auszufüllen“.

Die Teilnahme an diesem Unterricht war für alle Gefangenen bis zum vollendeten 29. Lebensjahr Pflicht, vom 30. Lebensjahr an konnten ausnahmsweise auch andere Gefangene teilnehmen. Der Unterricht wurde in drei verschiedenen Klassen: der Unterstufe, der Oberstufe und der Fortbildungsstufe erteilt; in der Unterstufe waren wöchentlich 6, in der Oberstufe 4 und in der Fortbildungsstufe 2 Stunden vorgeschrieben. Man vergleiche hiermit den Stand der heutigen Erwachsenenbildung in den Strafanstalten! Wir müssen bekennen, daß wir in den vergangenen 65 Jahren nicht weitergekommen sind, sondern Rückschritte gemacht haben. Einige Sätze aus den „Aphorismen über das Unterrichtswesen in Strafanstalten“ von Alexander Krell aus dem Jahre 1874 muten uns heute noch sehr modern und für die Praxis fast wie eine unerreichbare Utopie an. Dabei war Krell nicht irgendein Theoretiker ohne praktische Erfahrung, sondern hatte als Direktor der Strafanstalt Görlitz die pädagogischen Anschauungen und Erkenntnisse seiner Zeit mit Nachdruck praktiziert. Krell hatte folgende Vorstellungen von Erwachsenenbildung im Strafvollzug:

- 1) Die erste und wichtigste Aufgabe des Unterrichts in der Strafanstalt ist die Ausfüllung der Bildungslücken und die Vervollständigung des Allgemeinwissens.
- 2) Es geht um die Beseitigung der gefährlichen Halbbildung bei solchen Gefangenen, die sich als „Künstler, Virtuosen, Schriftsteller u. ä.“ verstehen. (Diese Typen hat es also früher auch schon gegeben!)
- 3) Der Unterricht soll ein Gegengewicht zu den negativen Einflüssen der Straftat bilden und das „aufgeregte Gemütsleben“ der Gefangenen etwas besänftigen.
- 4) Der Unterricht soll die geistige Frische und Spannkraft erhalten, den Gefangenen von unnützem, verwirrendem Grübeln ablenken, Ruhe und Nüchternheit fördern und der „Willenskraft wieder freie Bahn verschaffen“.

Zusammenfassend sagt Krell: „Der Hauptzweck des Unterrichts im Strafhaus ist die Besserung“.

In seiner Abhandlung „Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz“, erschienen 1906, definiert Karl Hafner die Aufgabe der Erwachsenenbildung in den Strafanstalten folgendermaßen: „Die Gefängnisschule hat die hohe und schwere Aufgabe, solche Menschen denken zu lehren, dieselben an geistige Arbeit zu gewöhnen, mit ihr vertraut zu machen. Es muß dies ihr Ziel bleiben, wenn es auch mit verhältnismäßig wenig Zöglingen erreicht wird. Diejenigen, welche Freude an der Denkarbeit gewinnen, werden dadurch mit einem höheren Lebensgenuß bekannt. Sie vermögen ihre Handlungen nun selbst zu ermessen, sie lassen sich von Trugschlüssen anderer nicht so leicht täuschen und irreführen. Sie sind imstande, nachzudenken über ihre Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, sie legen jetzt einen anderen, richtigen Maßstab an alle Dinge, auch an ihr eigenes Leben. Die bisherige träge Selbstzufriedenheit weicht, eine neue Welt tut sich vor ihnen auf“.

Was, so müssen wir fragen, hat dazu beigetragen, daß diese hoffnungsvollen Anfänge des vergangenen Jahrhunderts keine Fortsetzung in der Strafvollzugspädagogik der Gegenwart gefunden haben? Daran sind nicht nur die beiden verlorenen Kriege mit ihren verheerenden Folgen schuld, die Ursachen zu diesem tragischen Niedergang sind viel tiefergründiger. Man spricht zwar heute noch von einem Erziehungsstrafvollzug, der aber praktisch gar nicht existiert und auch gar nicht existieren kann angesichts des ungeheuren Defizits an geeigneten Kräften, die diese Arbeit bewältigen sollen. Ein inkonsequenter Erziehungsstrafvollzug, wie er im Augenblick praktiziert wird, ist kein Fortschritt, sondern ein gefährlicher Atavismus. Aus den ehemaligen Unterrichtsräumen der Strafanstalten sind z.T. Arbeitssäle gemacht worden, der Unterricht für erwachsene Gefangene wurde weitgehend eingestellt. Man glaubt nun, in der Gewöhnung des Gefangenen an Arbeit

ein Allheilmittel gegen Verbrechen und Rückfall gefunden zu haben, und übersieht geflissentlich dabei, daß die oft geisttötenden Arbeiten auf den Sälen und gemeinsamen Hafräumen ein für die Besserung und Resozialisierung giftiges Klima schaffen. Von der früheren systematischen Erwachsenenbildung ist nur noch ein sehr kümmerliches und fragwürdiges Rudiment in der Gestalt der Freizeitbeschäftigung übriggeblieben. Erwachsenenbildung hat nur am Rande etwas mit Freizeitbeschäftigung zu tun, sie will vielmehr verstanden werden als ein ernsthaftes, konsequentes und zielstrebiges Bemühen des Menschen um die ihm eigene individuelle Reife.

Die Erwachsenenbildung verhält sich zur Freizeitbeschäftigung etwa – um das vielgeschmähte Wort zu gebrauchen – wie die Humanität zur „Humanitätsduselei“.

Es gibt bestimmte Kreise im Strafvollzug, die ihren eigenen Mangel an Bildung dadurch unter Beweis stellen, daß sie bei allen möglichen Neuerungen und Reformen von einer ungerechtfertigten „Humanitätsduselei“ sprechen. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Leute jemals verstanden haben, was echte Humanität ist. Ohne Humanität ist eine Kultur undenkbar, ohne sie versinkt die Menschheit in Barbarei und Chaos. Zur „humanitas“ gehören die ganzheitliche Bildung von Körper, Seele und Geist, Zucht und Strenge, Hilfsbereitschaft und Liebe. Im Namen dieser „humanitas“, die sich auch für den Menschen hinter Gittern verantwortlich fühlt, muß die Erwachsenenbildung in den Strafanstalten gefordert werden. Der gegenwärtige Zustand ist eines Kulturvolkes und einer jungen Demokratie unwürdig.

Nicht erst heute, sondern schon seit Jahrzehnten geht im Strafvollzug der Kampf um die Vorrangigkeit von Arbeit und Erziehung. In der Gegenwart ist zunächst der Kampf zugunsten der Arbeit entschieden; Erziehung und Bildung sind in den Hintergrund getreten. Der materialistische Zeitgeist hat auch vor den Mauern des Gefängnisses nicht haltgemacht, die Strafanstalten sind größtenteils nicht mehr Stätten ernsthafter und verantwortlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit, sondern Stätten der Produktion und des Konsums. Ganz gewiß ist die produktive Arbeit in den Anstalten notwendig, es ist aber nicht einzusehen, warum sie die Bildungsarbeit verdrängen soll und darf. Es ist durchaus möglich, daß Arbeit und Erziehung zusammengehen können, ohne sich gegenseitig zu beeinträchtigen. Erziehungsarbeit ist immer Arbeit auf weite Sicht, man kann Erfolge nicht vorausberechnen; wenn es aber dem Pädagogen in der Strafanstalt in einem Jahr gelänge, durch seine Bemühungen in Unterricht und Einzelgespräch auch nur zehn Menschen so weit zu beeinflussen, daß sie nicht wieder straffällig werden, dann hat er einerseits dem Steuerzahler – wenn man die neuerdings berechneten Unkosten für einen Gefangenen pro Jahr zugrundelegt – ca. 20 000 DM eingespart und andererseits der Gesellschaft vollwertige Glieder zurückgegeben.

Woher rührt eigentlich die Skepsis in der Erwachsenenbildung im Raume des Strafvollzuges? Man hat den Glauben an die Macht der Bildung und Erziehung verloren; man rechnet nicht mehr damit, daß der Mensch durch konsequente Erziehung positiv beeinflußt werden kann. Diese Haltung wirft notwendigerweise die Frage nach dem Menschen auf: es ist zu fragen, was unter dem „Menschen“, auch unter dem straffällig gewordenen, zu verstehen ist. Wir können die Frage je nach unserem weltanschaulichen Standpunkt beantworten, wir können aber nirgends glaubhaft nachweisen, daß Erziehung und Bildung überflüssig sind. Es zeugt von einem ganz gefährlichen Defaitismus, von armseliger Gottlosigkeit und tristem Nihilismus, wenn man sich der Redensart bedient: „Was ist an dem Gefangenen, dem Kriminellen, denn schon noch zu bessern!“ Wer so spricht, der hat noch nicht erkannt, in welcher tiefer Verstrickung von Sünde und Schuld er selbst liegt, daß er, mit den Augen Gottes gesehen, selbst einer von denen ist, an denen nichts mehr zu bessern ist, der hoffnungslos verloren wäre, wenn nicht Gott sich selber seiner erbarmt hätte. Wer die Notwendigkeit der Bildungsarbeit an diesen Menschen in Abrede stellt und von der Zwecklosigkeit all dieser Bemühungen überzeugt ist, der maßt sich ein Urteil über den Menschen an, das nur einem Höheren zusteht. Es ist uns schlechterdings nicht erlaubt, von der Vergangenheit und der Gegenwart eines Gefangenen her auf seine Zukunft zu schließen. Zwischen dem Heute und dem Morgen liegt die Unberechenbarkeit des Eingreifens Gottes, der aus dem, was in Verantwortung und Pflichterfüllung in der Erziehungs- und Bildungsarbeit getan wurde, nach seinem Ratschluß Segen wirken kann.

III.

Die Intensivierung und Systematisierung des Erwachsenenbildungswesens im Strafvollzug ist eine Forderung, die aus dem Geiste der „humanitas“ und der christlichen Verantwortung und Liebe geboren wurde. Wir stehen heute wieder vor einem Anfang. Es geht darum, alte Wege auf ihre Brauchbarkeit hin zu untersuchen und neue Wege experimentell zu erproben. Folgende Aufgaben müssen m.E. in nächster Zukunft gelöst werden:

- 1) Es geht um eine grundlegende Analyse der gegenwärtigen Situation der Erwachsenenbildung im Strafvollzug, um die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen, um das konsequente Fortschreiten in dieser Richtung. Unter den organisatorischen Voraussetzungen verstehe ich z.B. die zeitliche Abstimmung und den Wechsel von Arbeit und Unterricht im Tagesablauf in der Anstalt. Zu diesem Problem zitiere ich noch einmal Alexander Krell in seinen „Aphorismen“: „Unmöglich können die Lehrstunden vor den Beginn der Arbeit gelegt, oder auch erst nach Beendigung derselben eingerichtet werden. Im Strafhause muß die Arbeit so frühe beginnen, daß den Lehrern nicht ohne Nachtheil für ihre Wirksamkeit zugemuthet werden könnte, wenigstens zu gleicher Zeit mit der

Arbeit ihre Lehrstunden zu beginnen, noch weniger sie sogar bis dahin schon absolviert zu haben. Ebenso wenig dürfte es gerathsam erscheinen, den Werth des Unterrichts so tief herabzusetzen, daß man die Zeit nach Feierabend, wenn der Gefangene durch die Arbeit ermüdet ist, noch für gut genug hielte zur Ertheilung des Unterrichts".

Wir müssen wieder den Mut haben, die Gleichberechtigung von Bildung und Arbeit als wirksame Erziehungsmittel zu fordern. In anderen europäischen Ländern, z.B. in Spanien und Dänemark, hat man dieses Problem, anscheinend sogar zufriedenstellend, gelöst. Im modernen spanischen Strafvollzug gilt die Teilnahme am Unterricht und an allgemeinbildenden Arbeitskreisen für den Strafgefangenen als strafablösend. (Wefers: „Strafablösung durch Arbeit im spanischen Strafvollzug“ in: Jg. 9 Heft 3 ZfStrVo).

- 2) Eine sehr wichtige und nicht zu unterschätzende Aufgabe ist die Werbung für die Idee des Erwachsenenbildungswesens in den Strafanstalten in der Öffentlichkeit und bei den hieran interessierten Kreisen. Der Strafvollzug ist ja seit jeher schon eine unpopuläre Angelegenheit gewesen. Die Öffentlichkeit interessiert sich für den Straffälligen nur so lange, wie er noch nicht verurteilt ist. Wenn er dann für einige Zeit hinter den Mauern einer Anstalt verschwunden ist, ist er für sie uninteressant. Eine sensationslüsterne Presse hat zudem die Vorstellungen der Öffentlichkeit vom heutigen Strafvollzug irregeleitet und ein falsches Bild entstehen lassen, das in keiner Weise der Wirklichkeit entspricht. Es gilt, ganz nüchtern und behutsam dort zu werben, wo man mit Verständnis und Wohlwollen rechnen kann.
- 3) Zur praktischen Durchführung dieser Aufgabe ist eine gründliche Erforschung der besonderen pädagogischen, psychologischen und soziologischen Eigenart der Erwachsenenbildung in den Strafanstalten erforderlich. Wir stehen hier auf nahezu unbetretenem Neuland. Alle Sonderschulen haben ihre eigene pädagogisch-wissenschaftliche Grundlegung, auf der sie ihre ganze Arbeit aufbauen. Man kann nun nicht mehr länger so wie bisher weitermachen. Wir müssen eine pädagogische Methode finden, die den besonderen Eigenarten des Unterrichts in der Strafanstalt, dem Gefangenen in seiner Einmaligkeit und dem Straf- und Erziehungszweck gerecht wird. Eine gründliche Besinnung tut hier not.
- 4) Die Ausarbeitung eines verbindlichen Rahmenplanes bezüglich des Lesestoffes ist von großer Wichtigkeit. Die zu vermittelnden Bildungsgüter sind allerdings wiederum abhängig vom Grad der Reife des einzuschulenden Gefangenen. Der Gefangene soll grundsätzlich nicht in den Kursen unterrichtet werden, an denen er teilzunehmen wünscht, sondern in solchen, die das Wissen vermitteln, das ihm fehlt und das für seine Resozialisierung unbedingt nötig ist. In diesem Punkt muß sich die Erwachsenenbildungsarbeit in der Strafanstalt von der Volkshoch-

schularbeit unterscheiden. Während sich „draußen“ jeder Mensch nach freiem Ermessen das ihm zusagende Fach- und Interessensgebiet auswählen kann, sollte der Gefangene nach eingehender Prüfung seiner Persönlichkeit und seines Bildungsgrades in die ihm gemäße Unterrichtsgruppe eingewiesen werden. Natürlich wäre es nicht ratsam, hier Gewalt anzuwenden; vielmehr muß darauf hingewirkt werden, daß der Gefangene die Notwendigkeit seiner Einschulung in die für ihn bestimmte Unterrichtsgruppe einsieht. – Der Lehrstoff wird sich dann nach den Unterrichtsgruppen und ihren speziellen Bildungszielen zu richten haben.

- 5) So wie jede Schulart ihre dem jeweiligen Bildungszweck entsprechenden Lehrbücher hat, so muß auch die „Gefängnissschule“ ihre ganz bestimmten, der Eigenart des Gefangenen und seiner besonderen Situation gerechtwerdenden Lehr- und Unterrichtsbücher haben. Es ist absurd, einfach Lesebücher, Rechenbücher und Geschichtsbücher von Hilfs-, Volks- oder Mittelschulen zu übernehmen. Das Lehr- und Lernbuch hat die Aufgabe, dem Gefangenen zu helfen, in der Freizeit den, bereits behandelten Unterrichtsstoff noch einmal ernsthaft durchzuarbeiten. Diese vom Pädagogen „ferngelenkte“ Selbstbildungsarbeit halte ich für die sinnvollste Art der Freizeitbeschäftigung.
- 6) Die Erwachsenenbildungsarbeit „draußen“ ist ohne die Unterstützung der Volksbücherei undenkbar. Gerade im Gefängnis ist die Bücherei besonders wichtig, wenn man bedenkt, daß der Gefangene täglich zwei bis drei Stunden Zeit hat, sich einer Lektüre zu widmen. Oft ist es so, daß der Gefangene zum ersten Mal überhaupt ein gutes Buch in die Hand bekommt. Wenn man sich bei den Neuanschaffungen für die Bücherei nach den Buchwünschen der Gefangenen richten würde, dann wäre von vornherein alle ernsthafte Bildungsarbeit illusorisch. Die Bücherei hat mit ihren Büchern die systematische Bildungsarbeit innerhalb der Anstalt zu unterstützen und zu vertiefen. Literarische Kritikfähigkeit, guter Geschmack und lustbetonte Aufnahme und Aneignung von Gelesenem sind bei den wenigsten Gefangenen vorzusetzen. Die meisten Gefangenen lesen nicht, sondern „schmökern“; selten vermag ein Gefangener nach der Beendigung seiner Lektüre auch nur annähernd den Inhalt eines Buches anzugeben; von einem echten Verständnis des Buches kann nicht die Rede sein. Wieviel Gutes aber könnte durch eine gelenkte, die individuellen Bedürfnisse und Nöte des Gefangenen berücksichtigende Buchausgabe getan werden. Das Lesen von Büchern darf ebenfalls wie die Unterrichtsarbeit nicht als eine Art Freizeitbeschäftigung verstanden werden, das Lesen soll weniger als Unterhaltung, sondern mehr als „Arbeit“ verstanden werden. So, wie man den arbeitsscheuen Menschen durch Arbeit und Arbeitsbelohnung an die Arbeit gewöhnen will, so muß auch dafür gesorgt werden, daß durch Unterricht und Selbstbildung der Gefangene an „geistige Arbeit“ gewöhnt

wird. Nur so kann man wirksam dazu beitragen, daß die oft anzutreffende materialistische Lebensweise des Straffälligen zugunsten einer Lebenshaltung überwunden wird, die höhere geistige und sittliche Werte als verbindlich anerkennt. Die Überwindung der materialistischen Grundhaltung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine wirksame und nachhaltige Resozialisierung. – Es ist klar, daß die Buchausgabe nicht mechanisch gehandhabt oder durch die Büchereiarbeiter getätigt werden kann. Nur der Lehrer, der sich im täglichen Umgang mit den Schülern ein Bild von deren Bildungsstand machen kann, ist letztlich allein befähigt dazu, die Buchauswahl verantwortlich zu treffen. Das Buch, das in der Einsamkeit der Zelle zum Gefangenen spricht, muß wie ein Abgesandter oder Vertreter des Lehrers in der Zelleneinsamkeit gelten. Nur dann, wenn die Anstaltsbibliothek systematisch eingespannt wird in das große Werk der Erwachsenenbildung, verzinst sich das in sie investierte Kapital.

- 7) Als letzte, aber ebenso wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Erwachsenenbildung ist die Neuformung des Berufsbildes des Lehrers an Strafanstalten zu nennen. Die Qualität aller ernsthaften Bildungsarbeit hängt entscheidend von den Menschen ab, die sie leisten. Die Eigenschaften, die das vorliegende Gutachten vom Volksbildner, dem Dozenten an Volkshochschulen fordert, müssen auch vom Lehrer an Strafanstalten gefordert werden. Das Gutachten sagt hierzu: „Allgemein ist vom Volksbildner zu wünschen, daß er pädagogisches Geschick und fachliches Wissen und Können mit selbständigem Urteil und Weitblick, persönliche Entschlossenheit mit Sachlichkeit und Weltoffenheit verbindet“. Vom Lehrer an den Strafanstalten wird mehr noch als vom Volksbildner verlangt: er muß in der Lage sein, sowohl ganz primitiven als auch intelligenten Gefangenen Bildung zu vermitteln, er muß die verschiedensten Unterrichtsformen beherrschen, den Unterricht für die verschiedensten Intelligenzgruppen gleich interessant gestalten und viel Geduld haben. Seine Tätigkeit setzt voraus, daß er viel Zeit haben muß, um sich in jeder Weise gründlich vorzubereiten und im Einzelgespräch mit dem Gefangenen den persönlichen Kontakt zu vertiefen. Der Lehrer muß daher weitestgehend von allen berufsfremden Aufgaben entbunden werden, die ihm in nicht zu verantwortender Weise Zeit und Kraft für wesentlichere Aufgaben rauben. Außerdem muß die Aus- und Fortbildung des Lehres ganz neu durchdacht werden.

Zum Schluß sei zusammenfassend gesagt: Die Erwachsenenbildung im Strafvollzug stellt in ihrer Konsequenz eine qualitative Wandlung des bisherigen Vollzuges dar. Wenn wir aus der Sackgasse der gegenwärtigen Situation heraus kommen wollen, müssen wir den Mut haben, ganz neue Wege zu beschreiten. Es wird dabei gut sein, Umschau zu halten in der Geschichte der Erwachsenenbildung und hinzusehen auf das, was auf diesem Gebiet schon in nachahmenswerter Weise in den Nachbarländern ge-

leistet worden ist. Es gilt, der Andragogik (und Pädagogik) im Raume des Strafvollzuges die Geltung zu verschaffen, die ihr gebührt, sie autonom zu machen und sie wieder gleichrangig und gleichwertig als dienendes Glied am straffällig gewordenen Menschen neben die Seelsorge und Fürsorge zu stellen, denn Erziehung und Bildung sind in letzter Konsequenz Seelsorge und Fürsorge in einem. Wir fühlen uns als Lehrer zu der einen gemeinsamen, großen Aufgabe berufen, mit unserer Kraft und unseren Fähigkeiten mit dazu beizutragen, daß die Kriminalität in der rechten Weise bekämpft, die Rückfälligkeit des Straffälligen vermindert, die Resozialisierung gefördert, Hoffnungslosigkeit und Leid gemildert und den Hoffnungslosen, Verzweifelten und Abgeschriebenen ein gangbarer Weg in eine hellere Zukunft gewiesen werde. Pestalozzi sagt: „Gefängnis, Zucht- und Arbeitshaus ist nichts anderes und soll nichts anderes sein als rückführende Schule des verirrt Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre ohne seine Verirrung; deshalb müssen diese Häuser alle den allgemeinen Bedürfnissen des Menschenherzens, wenn selbiges zu allem Guten zurückgeführt werden soll, angemessen sein und im ganzen ihres Tons den Bedürfnissen dieses wesentlichen Endzweckes der Sache selber entsprechen“.

Kritische Betrachtungen zu den Eignungsprüfungen für Oberwachtmeisteranwärter im Strafvollzugsdienst

Von Aufseher Friedrich Siebert, Straf- und Untersuchungshaftanstalt Kassel

Wieder einmal fanden Eignungsprüfungen, sogenannte Tests, statt, die die aus den Bewerbern zum Vorbereitungsdienst für Oberwachtmeisteranwärter die geeigneten Anwärter herausfinden sollten.

Über die Vor- und Nachteile dieser Art von Prüfungen kann man geteilter Meinung sein. Ich will hier auch keine Prognose stellen, ob diese Prüfungen in der Art, wie sie durchgeführt werden, zu relativen Ergebnissen führen – aber über eines bin ich mir und sind mit mir viele meiner Kollegen einig – eine gerechte Auswahl unter den Bewerbern wird dadurch nicht erzielt. Die nervliche Belastung bei diesem Test ist derart groß, daß viele Kollegen, die bisher im Dienst in den einzelnen Anstalten, teilweise bereits seit Jahren gute und überdurchschnittliche Arbeit geleistet haben, bei dem Test vollkommen versagen. Diesen Kollegen wird jeder Mut für eine weitere fruchtbringende Arbeit genommen.

Ich bin der Meinung, daß Kollegen, die bereits drei Jahre im Aufsichtsdienst des Strafvollzuges gearbeitet haben, von ihrem Anstaltsleiter in Verbindung mit dem Aufsichtsdienstleiter und dem Personalrat der Anstalt so beurteilt werden können, daß die Höhere Vollzugsbehörde an Hand die-

ser Beurteilungen in der Lage wäre, eine Auswahl der Bewerber für die jeweils stattfindenden Lehrgänge vorzunehmen. Sind mehr gleichermaßen geeignete Bewerber als Lehrgangsplätze vorhanden, müßte das Dienstalter Berücksichtigung finden.

Als Leistungsmaßstab, wie sich der Kollege in seiner Dienstzeit als Aufseher usw. entwickelt hat, müßte das Ergebnis der Einstellungsprüfung herangezogen und mit den Beurteilungen der Anstalt verglichen werden.

Wenn außerdem noch während der dreijährigen praktischen Dienstzeit der Bewerber ein fruchtbringender Unterricht erfolgt, der das Ziel hat, das Allgemeinwissen der Bewerber zu vervollständigen, so bin ich der Meinung, daß dieses alles im Zusammenhang gesehen, ausreichen würde, geeigneten Nachwuchs für die Beamtschaft im Strafvollzug heranzubilden.

Eignungsprüfungen für Aufsichtsbeamte

Von Frau Dr. Susanne Kriebel, Regierungsrätin, Wiesbaden, Landespersonalamt

Die vorstehenden kritischen Betrachtungen des Herrn Aufsehers Friedrich Siebert, Straf- und Untersuchungshaftanstalt Kassel, Leipziger Str. 11, zu dem im Januar dieses Jahres durchgeführten Eignungsprüfungen von Bewerbern für den Aufsichtsdienst im Strafvollzugsdienst, geben Veranlassung zu einer kurzen Stellungnahme.

I. Allgemeines

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Eignungsprüfungen (Wettbewerbsprüfungen) von Bewerbern für die verschiedenen Beamtenlaufbahnen im öffentlichen Dienst ist im § 2 Abs. 2 der „Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen“ vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) gegeben. Die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind in den „Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen“ vom 10. Mai 1955 zusammengefaßt.

Hiernach ist die Ablegung einer Eignungsprüfung für den Zugang zum öffentlichen Dienst als Beamtenanwärter zwingend vorgeschrieben. Gleichwohl schließt eine solche Prüfung, sofern sie nicht nur der gesetzlichen Auflage genügen, sondern ihrem eigentlichen Sinn, bestgeeigneten Nachwuchs zu gewinnen, entsprechen soll, zwei Voraussetzungen ein, für deren Erfüllung die Verwaltung Sorge zu tragen hat.

Einmal muß die Anzahl der Bewerbungen größer sein als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen. Ist dies nicht der Fall, so erübrigt sich eine Eignungsprüfung dann, wenn die Einstellung aller Bewerber zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend erforderlich ist. Dieser Notstand läßt sich jedoch in der Regel vermeiden.

Eine weitere Voraussetzung betrifft die Möglichkeit, die Eignung eines Bewerbers für die betreffende Laufbahn festzustellen. Als Maßstab für diese Eignung wird das sogenannte Berufsbild der betreffenden Laufbahn zugrundegelegt. Dieses Berufsbild beantwortet die Frage, welche geistigen und charakterlichen Anlagen einen Bewerber geeignet erscheinen lassen, um die ihm in der betreffenden Laufbahn gestellten Aufgaben voll, d. h. genau: nicht weniger und nicht mehr, erfüllen zu können.

Jede Eignungsprüfung wird daher einmal die Feststellung der Eignung für den öffentlichen Dienst im allgemeinen und die der speziellen Eignung und Befähigung für die vorgesehene Laufbahn umfassen.

Während nun die Voraussetzungen für den öffentlichen Dienst sich in recht weiten Grenzen halten, erweist sich die zunächst ebenfalls einfach anmutende Frage nach dem Berufsbild bei genauerem Einblick als eine nicht leicht zu beantwortende, weil das Berufsbild einer Laufbahn nur in der Praxis und aus der praktischen Erfahrung gewonnen werden kann, das, trotz der vorgegebenen Schranken einer Laufbahn, die ganze Vielfalt und Variationsmöglichkeit der menschlichen Natur umfaßt.

II. Strafvollzug

Während Eignungsprüfungen für die Laufbahn des mittleren und gehobenen Dienstes aller Verwaltungszweige bei den staatlichen Verwaltungen des Landes Hessen schon seit vielen Jahren durchgeführt werden, ergab sich die Notwendigkeit zur Ablegung von Eignungsprüfungen für Bewerber für den Aufsichtsdienst im Strafvollzugsdienst erstmalig im März 1960. Die besonderen Erfahrungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs sind daher jüngeren Datums. Andererseits kam diesem Aufgabenbereich im Rahmen des Ministeriums der Justiz der Umstand zugute, daß, soweit die Eignungsprüfungen allgemeine Voraussetzungen feststellen, man die Erfahrungen mit Bewerbern anderer Laufbahnen verwenden konnte.

Die Prüfungen für den Aufsichtsdienst werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

Einmal sollen die allgemeine Intelligenz, gewisse schulische Kenntnisse und die Leistungsfähigkeit des Bewerbers festgestellt, darüber hinaus ein Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit gewonnen werden. Zum anderen soll die für den Aufsichtsdienst im Strafvollzug erforderliche besondere Eignung festgestellt werden.

Es steht nun außer Zweifel, daß hierbei nur Verfahren zur Anwendung gelangen, die auf Grund tausendfacher Erprobung einen sicheren Vergleichsmaßstab liefern und daß dieser Vergleichsmaßstab wiederum, ohne überhöhte Anforderungen an den Bewerber zu stellen, auf die ganz speziellen Erfordernisse der Tätigkeit eines Aufsehers in Strafanstalten ausge-

richtet ist, einer Tätigkeit, die schon nach dem Ablauf der Tagesarbeit, aber vor allem nach der Art der Verantwortlichkeit und der menschlichen Belastung von anderen Verwaltungstätigkeiten erheblich abweicht.

Die Frage, wie weit die Eignungsprüfung wegen des unterschiedlichen Reagierens einzelner Bewerber auf eine solche nervliche Belastungsprobe die Objektivität des Urteils des Prüfungsausschusses zu beeinträchtigen vermag, kann ohne Umschweife dahin beantwortet werden, daß genügend Sicherungen in den zweitägigen Ablauf der Prüfung eingebaut sind, um diese Fehlerquelle weitgehend auszuschalten. Um nur ein Beispiel für viele zu setzen:

Die Feststellung, ob es sich etwa bei einem Ordnungstest mit Zeitkontrolle um effektiv mangelnde Übersicht oder um einen typischen Erregungseffekt handelt, kann mit großer Sicherheit aus der Art und dem Verlauf der Fehler, aus ihrer Anhäufung zum Anfang oder auch gegen Ende oder gerade aus ihrer gleichmäßigen Verteilung getroffen werden. Außerdem werden alle für diese Laufbahn interessierenden Eigenschaften tunlichst durch mindestens zwei verschiedene Prüfungsaufgaben untersucht.

Selbstverständlich bedingen starke Erregungszustände – aber noch weit mehr eine innere Auflehnung gegen das Prüfungsverfahren – eine gewisse Beeinträchtigung der Urteilssicherung. Dafür besteht durch die persönliche Vorstellung der Bewerber in dem ein- bis eineinhalbstündigen Rundgespräch die Möglichkeit, sich, insbesondere auch in Zweifelsfällen, ein Bild von dem Bewerber und seiner Qualifikation zu machen.

Die von dem Aufsatzschreiber erwähnten, nach seiner Auffassung geeigneteren Beurteilungsmöglichkeiten auf Grund dreijähriger praktischer Beobachtung im Strafvollzugsdienst sind als Beurteilungsquelle keineswegs ausgeschaltet, sondern im Gegenteil, die Begründung dafür, daß vor einer Entscheidung über seine Zulassung zur Beamtenlaufbahn dem Bewerber mindestens drei Jahre Zeit für die Anpassung an diese Arbeitssituation und für die Binarbeitung in diese über Jahre gleichbleibende Aufgabe gegeben werden. Aber diese Beurteilungsquelle wird entscheidend von der Tatsache beeinträchtigt, daß unterschiedliche innerbetriebliche Verhältnisse, unter Umständen stark voneinander abweichende Grundkonzeptionen der beurteilenden Persönlichkeiten und nicht zuletzt die inzwischen entstandene menschliche Beziehung zwischen Beurteiler und Beurteilten zu unsicheren, zumindest keinesfalls nach einheitlichen Maßstäben festgelegten Beurteilungen der Bewerber führen.

Die Maßnahme des Ministeriums der Justiz, für eine absolut einheitliche, neutrale und zugleich allen persönlichen Umständen Rechnung tragende Beurteilung Sorge zu tragen, kann daher unter allen diesen Gesichtspunkten nur bejaht werden.

Der Beamtenanwärter in der Jugendstrafanstalt

Von Hauptwachtmeister Bruno Weiß, Jugendstrafanstalt Ebrach

Wie ein Wirbelwind gingen vor einiger Zeit die Berichte über den „Zuchthausprozeß“ von Celle durch die deutsche Presse. Die Überschriften in den Zeitungen verrieten ganz eindeutig die Schadenfreude der Schreiber. Hatten sie doch wieder einmal die seltene Gelegenheit, aus einem der Öffentlichkeit sonst kaum zugänglichen Gebiet sensationell zu berichten.

Der im vorgenannten Prozeß u. a. verurteilte Aufsichtsbeamte war ein erst verhältnismäßig kurze Zeit im Strafvollzugsdienst tätiger junger Mann, der wegen seiner falsch angewandten Gutmütigkeit das Opfer von Berufsverbrechern wurde. Sie hatten an ihm eine „weiche“ Stelle gefunden und ihre gemeinsamen Angriffe fortgesetzt darauf gerichtet, bis der Beamte ihnen schließlich erlag und sich selbst zu strafbaren Handlungen hinreißen ließ.

Die Begebenheiten von Celle zeigen typisch eine der Gefahren, denen ein Beamter, insbesondere ein junger Beamter, in einer Erwachsenenstrafanstalt durch gerissene und gewissenlose Kriminelle ausgesetzt ist.

Aber auch in den Jugendstrafanstalten haben die Beamten Schwierigkeiten zu meistern, die denen einer Anstalt mit erwachsenen Gefangenen nicht nachstehen. Zwar sind die Absichten meistens nicht ganz so raffiniert ausgeklügelt und angelegt, wie bei den Vorgängen in Celle, kommen dafür aber um so überraschender und tragen sehr oft Gewalttätigkeiten im Gefolge.

Da steht der Beamtenanwärter in der Jugendstrafanstalt. Sein Lebensalter und seine Lebenserfahrung liegen kaum über denen der Gefangenen. Der Anwärter gibt sich Mühe, den Dienst entsprechend seinen Vorschriften und seinen Kenntnissen gut zu verrichten. Seine Befangenheit, besonders in der ersten Zeit seiner Tätigkeit, kann er jedoch nicht ganz verbergen. Meistens ist er noch unsicher und unbeholfen in seinen Handlungen und im Umgang mit den Gefangenen. Hier entdecken diese bald mit triebhaftem Instinkt die „schwachen Stellen“ des angehenden Beamten. Die Gefangenen versuchen, ihn zu überfahren und die Initiative des Handelns an sich zu reißen. Die Unwissenheit des Anwärters in manchen dienstlichen Verrichtungen, die den Gefangenen aus täglich erlebter Erfahrung bisweilen besser bekannt sind, versuchen sie auszunützen und sind bestrebt, ihm ihren Willen aufzuzwingen. Dazu kommt noch der Versuch, den unerfahrenen jungen Mann über Sachen auszufragen, die der Gefangene normalerweise sonst nicht erfährt, aber auswerten will. Das sind z. B. die Belange der Anstalt, Meinungen des Gefragten über andere Kollegen oder über deren Familienangelegenheiten usw. Läßt sich der junge Beamte in diesen Dingen mit den Gefangenen ein, so glauben diese bald, sie könnten sich ihm gegenüber so benehmen, wie die Gefangenen es unter sich gewohnt sind. Bei ihnen hat der Wortführer stets recht und dieser unter-

drückt gewaltsam alle, die nicht der gleichen Meinung sind. Die Tongeber und Wortführer sind jedoch fast ausnahmslos die schlechtesten und schon mehrmals vorbestraften Gefangenen. Schließlich kann es noch zu Wortstreitigkeiten zwischen dem jungen Beamten und dem Gefangenen kommen, die letztlich die Gefahr von Tätlichkeiten in sich bergen, weil der Gefangene sich oftmals gar nicht beherrschen will, sondern die Gelegenheiten sucht und provoziert, um ausfällig zu werden. Ist es aber schon so weit gekommen, dann kann von der Autorität des jungen Beamten nicht mehr viel gerettet werden. Er kann sich bei den Gefangenen nicht mehr durchsetzen und bildet ein schwaches Glied in der Kette der Beamten-schaft, die zu sprengen die Gefangenen immer bestrebt und bereit sind.

Wichtig für den jungen Beamten ist daher die Art, wie er von seinen älteren Kollegen dienstlich unterstützt wird. Er soll von ihnen nicht auf die Seite geschoben oder als nicht anwesend betrachtet werden. Eine Zurechtweisung oder eine abfällige Bemerkung über ihn vor den Gefangenen untergräbt seine Autorität erheblich. Der ältere Kollege muß sich ihm besonders widmen und ihm mit Rat und Tat beistehen. Der Gefangene soll dabei gar nicht merken, daß der junge Beamte selbst noch „Lehrling“ in seinem Berufe ist. Wenn dem Anwärter trotzdem einmal ein Mißgeschick unterläuft, so ist es die Pflicht des älteren Kollegen, ihn vor den Gefangenen in Schutz zu nehmen, so daß der Gefangene erkennt, daß die Beamten zusammenhalten und der ältere auf der Seite des jüngeren steht. Der Begriff „Anwärter“ hat vor den Gefangenen keine Gebrauchsberechtigung. Für sie ist der ältere und der jüngere Beamte die gleiche Autoritätsperson.

Der Anwärter handelt richtig, wenn er Hilfe bei dem älteren Kollegen sucht. Während des täglichen Dienstablaufes kann es vorkommen, daß bei der derzeitigen Überbelastung der Beamten in den Anstalten mancher nützliche Hinweis dem Anwärter gegenüber übersehen wird. Hier sich von dem älteren Kollegen Auskunft und Rat zu holen, wird von den jungen Beamten meist viel zu wenig ausgenützt. Der einfache kurze Rat, die Mitteilung einer Erfahrung des älteren Beamten, kann oft vor unangenehmen Fehlritten und unzweckmäßigen Handlungen schützen.

Aufträge an den Beamtenanwärter müssen scharf umrissen und streng begrenzt sein. Es hat keinen Zweck, ihm viele Aufträge auf einmal zu erteilen, die er mangels praktischer Erfahrung gar nicht übersehen kann. Auch hier liegt in der Kürze die Würze. Erst wenn er mit der Ausführung des einen Auftrags fertig ist, soll er den nächsten erhalten. So wächst er langsam und stetig in seinen Aufgaben- und Pflichtenkreis hinein und lernt ihn beherrschen. Es ist für den Anwärter auch wichtig zu wissen, warum eine bestimmte Dienstverrichtung so und nicht anders auszuführen ist. Er soll sich von der Richtigkeit und dem Zweck einer Anordnung überzeugen.

Neben der praktischen Ausbildung läuft die theoretische einher. Anhand von Beispielen, in denen die verkehrte und falsche Handlungsweise deutlich

wird, ist das „Richtig“ vor Augen zu stellen und zu erklären. Beispiele aus der eigenen Anstalt sind dabei am ansprechendsten, weil der Anwärter hier Örtlichkeit und Personen kennt. Er wird angeregt, sich auch nach dem Unterricht Gedanken über die Geschehnisse zu machen und kann nach einer Ortsbesichtigung das Gehörte viel besser behalten. An Beispielen, selbst wenn sie noch so unscheinbar erscheinen, wird es in einer Anstalt nie mangeln und immer ist aus ihnen etwas zu lernen.

Mehr noch als beim älteren Beamten heißt der entscheidende Faktor zur Wahrung der Autorität des Anwärters „Abstand halten“! Der Anwärter darf trotz allen menschlichen Verstehens nie vergessen, daß er es mit Gefangenen zu tun hat, die mit mancherlei Schlichen bestens vertraut sind und nur darauf sinnen, wie sie sich Vorteile usw. verschaffen können. Vertrauensseligkeiten mit Gefangenen darf es nicht geben, Unterhaltungen sind auf das äußerste Maß zu beschränken bzw. ganz zu unterlassen. Es sollen nur Fragen erörtert werden, die für den Dienstbetrieb nötig sind und dies nur in kürzester Form.

Das Auftreten des Beamten dem Gefangenen gegenüber sei stets ruhig, überlegt und bestimmt. Es gibt kein Verhandeln. Vorschläge eines Gefangenen über arbeitstechnische Verbesserungen prüft der Beamte gewissenhaft und trifft in jedem Falle selbst die Entscheidung über die Endausführung. Bei der Einteilung mehrerer Gefangener zur Arbeit darf es nicht lauten: „Einer macht dies!“, sondern: „Müller, Sie machen dies!“. Immer ist der einzuteilende Gefangene mit Namen zu bestimmen. Dadurch werden Unklarheiten von vorneherein ausgeschaltet und der benannte Gefangene veranlaßt, die Weisung des Beamten auszuführen.

Durch allzuviel Reden, Rufen oder „Brüllen“ des Beamten im Arbeitsbetrieb und auf der Abteilung macht sich der Beamte lächerlich und erreicht damit nur das Gegenteil von dem, was er erreichen will. Nie darf er den Gefangenen mit einem Schimpfnamen bedenken. Die Autorität leidet dadurch großen Schaden, und der Gefangene erhält damit sogleich die Handhabe zu einer Beschwerde. Noch schlimmer ist es, wenn der Beamte sich zu Handgreiflichkeiten hinreißen läßt, es sei denn, ein Widerstand muß gebrochen oder ein tätlicher Angriff abgewehrt werden. Dabei darf das zur Erreichung des Zieles notwendige Maß auf keinen Fall überschritten werden.

Die Haltung, die persönliche Disziplin und die Genauigkeit eines Beamten in der Verrichtung seines Dienstes sind für den Gefangenen ein geradezu notwendiges Vorbild für die eigene Orientierung. Der Gefangene ist für eine gerechte Behandlung dankbar. Er weiß sehr genau, was er zu beanspruchen hat. Durch die Einsperrung ist er in vielen Dingen hilflos und auf die Betreuung durch den Beamten angewiesen. Hier darf ein berechtigter Wunsch eines Gefangenen nicht mit: „Ich habe jetzt keine Zeit“ oder ähnlichen Redensarten abgetan werden. Der Beamte muß un-

bedingt zu seinem Worte stehen. Kann dem Wunsche nicht entsprochen werden, so ist dies zu begründen und der Gefangene aufzuklären, wann und wo er seine Bitte der Vorschrift entsprechend vorbringen kann.

Bei der aufgezeigten Handlungsweise wird es auch dem jungen Beamten in der Regel gelingen, alle Schwierigkeiten mit den Gefangenen zu meistern, seine Autorität zu wahren, durch seine Haltung erzieherisch auf die Gefangenen einzuwirken und bei einem Teil von ihnen Vertrauen zu erlangen. Es wird der Fall eintreten, daß Gefangene ihn um Rat in persönlichen Angelegenheiten fragen oder ihm ihre Nöte anvertrauen. Die richtige Antwort mit dem richtigen Ton wird hier ihre gute Wirkung nicht verfehlen. Der Anwärter muß aber auch wissen, wo die Grenze seiner Befugnis liegt und wann er den Gefangenen an den Vorgesetzten zu verweisen hat. Ein gediegenes Berufs- und Allgemeinwissen gehört zur Ausrüstung des Strafvollzugsbeamten.

Das Gefühl, von den Gefangenen beachtet zu werden, mag den jungen Beamten zunächst etwas irritieren und beunruhigen. Diese anfängliche Krise muß er aber durch Selbsterziehung und laufende Fortbildung im Beruf überwinden lernen. Dadurch erlangt er Selbstsicherheit und Überlegenheit den Gefangenen gegenüber und wird seine Aufgaben auch mit Interesse und Aufmerksamkeit erfüllen. Die Wachheit der Sinne ist das Grundelement eines jeden Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes. Der Beamte muß die Gefangenen beobachten und darf sich durch freundliche Mienen nicht täuschen lassen. Nur zu oft steckt der Gefangene, dem am meisten Vertrauen entgegengebracht wird, mit anderen Gefangenen unter einer Decke und hilft mit, bestimmte Absichten zu verwirklichen.

Wenn der Anwärter dies alles beachtet, wird er auch in zunehmendem Maße die für sein Handeln und sein Auftreten notwendige Sicherheit und Unbefangenheit, aber auch Wachsamkeit erlangen, durch die er fähig wird, verfänglichen oder gefährlichen Situationen standhaft, korrekt und sauber zu begegnen. Er wird nie befürchten müssen, in einen „Zuchthausprozeß“ verwickelt zu werden.

Die geschichtliche Entwicklung des Jiu-Jitsu und Judo

Von Arno Kleinke, HWMstr. b. d. Jugendstrafanstalt in Rockenberg

Wenn auch die Kunst der waffenlosen Selbstverteidigung nur durch das praktische Üben zum Erfolg führen wird, so erscheint doch zur Einführung in diese nicht leicht zu erlernende Kunst ein geschichtlicher Überblick durchaus lehrreich und erforderlich. Denn gerade die geschichtliche Entwicklung des Jiu-Jitsu ist geeignet, den Übenden näher an die unbekannte Materie heranzubringen. Erst dann sollte mit der vielseitigen und umfangreichen Ausbildung begonnen werden.

Die Kunst der waffenlosen Selbstverteidigung ist sicherlich schon so alt wie die Menschheit selbst. Denn mit dem Menschen wurde auch der ewige Kampf geboren. Aufzeichnungen, wie die Wandgravierungen in den alten ägyptischen Königsgräbern, zeigen, daß nicht nur die Chinesen und Japaner verschiedene Tricks kannten, um ihre Gegner und Feinde ohne Waffen zu besiegen. Von unseren deutschen Vorfahren wird berichtet, daß diese den Zweikampf oder Allkampf, wie dieser damals auch noch genannt wurde, sehr intensiv pflegten. Einige Kupferstiche von Albrecht Dürer und Schriften von Berthold Auerbach bestätigen die Richtigkeit dieser Angaben.

Es wird vermutet, daß Jiu-Jitsu chinesischen Ursprungs und relativ neueren Datums ist. Aber die Japaner waren es, und das können sie voll für sich in Anspruch nehmen, die das Jujitsu der Frühzeit durch ständige Verbesserungen und Erweiterungen zu der heutigen Höhe erhoben haben. Das höchste Ziel der Japaner, das alte Jujitsu, heute Judo genannt, salonfähig und in aller Welt populär zu machen, steht kurz vor der Verwirklichung. Wie vor kurzem bekannt wurde, hat das Olympische Komitee beschlossen, die Sportart Judo in das Wettkampfprogramm der Olympischen Spiele aufzunehmen. Judo wird somit erstmalig im Jahre 1964 bei der Olympiade in Tokio, zur Austragung kommen.

Wie gesagt, die genaue Kenntnis von der Entstehung des Jiu-Jitsu ist im Nebel der Vorzeit verloren gegangen. Inzwischen ist schon sehr viel über die geschichtliche Entwicklung des Jiu-Jitsu und des Judo geschrieben worden. Es ist schwer, selbst für Japaner aus dem Wirrwarr der Überlieferungen und Legenden das Wesentliche zu erfassen und zu verwerten. Fest steht, daß es mehrere voneinander abweichende Versionen über die Entstehung des Jiu-Jitsu gibt.

In einer der ältesten japanischen Schriften, dem Takanogaway, die in einem tibetanischen Kloster gefunden wurde, wird erstmalig über den Zweikampf berichtet. Hier sollen die Götter Kashima und Kadori einige Kunstgriffe benutzt haben, um ihre Untergebenen fügsam zu machen oder zu strafen. Im Nihon Shoki, der Chronik von Japan, findet eine Geschichte, die durch einen kaiserlichen Befehl im Jahre 720 n. Chr. zusammengestellt wurde, besondere Beachtung. Man beruft sich hier auf ein Turnament von Chikara Kurabe. Es stellt einen Vergleich von Kraft und Stärke dar, der im 7. Jahre des Kaiser Suinin, 230 v. Chr., gehalten wurde. Von den Japanern wird dieser Zeitpunkt als der Anfang von Sumo, dem japanischen Ringkampf bezeichnet. Das Sumo soll sehr eng mit dem Jujitsu verbunden sein und viele gemeinsame Kennzeichen haben. Diese Vorgänge wurden als wichtige authentisch-historische Tatsachen aufgezeichnet. Trotzdem erscheint es heute als fraglich, ob der besagte Chikara Kurabe mit dem Jujitsu der späteren Zeit in Verbindung gebracht werden kann.

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wird das Wort „Yawara“ in einer Erzählung erwähnt, die mit den Worten beginnt: Es war einmal eine

Zeit. Das gleiche Wort wird später in einem Buch mehrfach verwendet, in dem eine ausführliche und umfassende Geschichte über das Sumo geschrieben wurde. Die Jiu-Jitsu-Historiker schenken dieser Verbindung immerhin einige Beachtung und erklären den Zusammenhang etwa so: Lange Zeit, bevor das Jujitsu entstand, war die Selbstverteidigung unter einem Dutzend verschiedener Namen bekannt. Auch hier tritt das besagte Wort „Yawara“, neben vielen anderen, wie Taijutsu, Wajutsu, Torite, Kogusoku, Kempo, Hakuda, Kumiuchi, Shubaku usw., als eine Methode der Verteidigung und des Angriffes ohne Waffen in Erscheinung. Aus der Überlieferung läßt sich erkennen, daß es viele Schulen der Selbstverteidigung gab und jede einzelne unterschied sich von der anderen durch ihre eigenen, individuellen Vorteile. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Selbstverteidigungssystemen wird hauptsächlich in der Spezialisierung der einzelnen Techniken gesehen, welche die Lehrer bei der Verbreitung des Jujitsu anwandten. Zu einigen Zeiten erweckt es allerdings den Anschein, daß die Jujitsu-Meister nur deshalb neue Schulen gründeten, um sich durch eine neue Namensgebung selbst Publizität zu verschaffen. Diese Schulen waren dann zwar dem Namen nach anders, nicht aber in der praktischen Substanz, also den Übungen selbst.

Was waren nun eigentlich die besonderen Umstände, die den Aufstieg des Jujitsu kennzeichneten und seine Entwicklung vorantrieben? Lange bevor die Feuerwaffen in Japan zur Anwendung kamen, wurden, wie auch in anderen Kulturstaaten, für die Jagd und im Kriegsfall Schwert, Speer, und Schild, ferner Pfeil und Bogen benutzt. Heute betreibt der Japaner das Bogenschießen, Kyudo genannt, nur noch als Sport. Zur größten Überraschung der siegesbewußten Reitercharen verteidigten sich die Samurai's nach dem Verlust ihrer Waffen im Nahkampf mit einer geradezu vollendeten Geschicklichkeit und ausgewogenen Körperkraft. Der Japaner nennt diese Art der Verteidigung Kumiuchi. Diese entwickelte Fausttechnik war damals schon weit verbreitet und hat viel zur Entwicklung des Jujitsu beigetragen. Seit zwei Jahrhunderten waren es die Japaner gewöhnt, zwei Schwerter zu tragen, ein langes und ein kurzes. Doch während des Feudalzeitalters wurde im Jahre 1871 das Schwerttragen allgemein verboten, und nur wenige Adelsklassen blieben von dem kaiserlichen Erlaß ausgenommen. Was für die so geachtete Kriegerkaste ein Leben ohne Schwert bedeutet, läßt sich deutlich aus dem nachstehenden Leitspruch erkennen: „Das Schwert ist die Seele und die Treue ist die Ehre des Sumurai.“

Recht interessant für den heutigen Strafvollzugsbeamten ist die Überlieferung, daß die derzeitigen Gefängnisbewacher ebenfalls von diesem Verbotserlaß betroffen wurden. Ihre Berufsgruppe traf dieses Verbot besonders hart, denn ohne Waffen den Dienst in dieser turbulenten Zeit zu versehen, war nicht ganz einfach und ungefährlich. In der Überlieferung wird nun besonders herausgestellt, daß es die Gefängniswärter wa-

ren, welche sich aus der gebotenen Dringlichkeit in aller Eile zusammenschlossen und eine Spezialkunst der Selbstverteidigung ohne Waffen schufen. Dieses Vorgehen erscheint durchaus verständlich und glaubhaft, wenn man berücksichtigt, daß die Gefängniswärter sich einmal gegen ihre Feinde zu verteidigen hatten und zum anderen, die ihnen zur Bewachung überlassenen Gefangenen unter Kontrolle halten mußten, ohne sie zu töten.

Aber nicht nur allein die Gefängniswärter erdachten und entwickelten Verteidigungsmethoden, sondern Bürger, Krieger und alle einfachen Beamten. Methoden wie Schlagen, Stoßen oder Hacken mit der Hand, Finger, Ellenbogen und Fäusten, Stoßen mit dem Knie, Absatz oder Fußballen, Beugen und Verdrehen der Gelenke, wurden sorgsam entwickelt und kamen sehr schnell zur Blüte. Diese Umstände sind es wohl hauptsächlich, die das Jujitsu zu einer viel verbreiteten und raschen Aufwärtsentwicklung führten. Die japanischen Jiu-Jitsu Historiker betrachten die vorstehend geschilderten geschichtlichen Ereignisse aus den Niederschriften und Aufzeichnungen der einzelnen Perioden mit einiger Skepsis und vermuten, daß die Berichte mit zu viel Glanz und Glimmer ausgeschmückt wurden, um das Prestige der einzelnen Meister und Schulen wesentlich zu erhöhen.

Dennoch nimmt man mit großer Wahrscheinlichkeit an, daß Jujitsu in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in systematischer Form begann. In diese Zeit fällt auch die Überlieferung, daß ein aus China geflüchteter Angehöriger der chinesischen Ming-Dynastie namens Tshin Gembin nach Jedo, dem heutigen Tokio, kam und dort die seit Jahrhunderten in China geheimgehaltene Kunst, durch welche ein körperlich schwächerer sich ohne Waffen einem stärkeren und bewaffneten Gegner gegenüber mit Erfolg zur Wehr setzen oder ihn gar töten kann, drei herrenlosen japanischen Samurai-Kriegern zeigte. Diese drei Samurai-Krieger Fukeo, Jsome und Minra waren es dann, die diese Griffe weiter ausbauten. Sie nannten ihr neues System einfach Jujitsu. Der Name Ju (jiu) stammt aus dem Chinesischen und bedeutet sanft, milde oder geschmeidig. Dagegen kommt Jitsu aus dem japanischen Wortschatz und man versteht darunter die Kunst oder Wissenschaft.

Ebenso schenkt man in Japan einer anderen Version größere Beachtung. Hier soll ein japanischer Arzt aus Nagasaki, der gerade in China weilte, bei einem chinesischen Nahkampflehrer die Kunst des Zweikampfes studiert haben. In seine Heimat zurückgekehrt, mußte er feststellen, daß man für die vollendete Durchführung der gelernten Kniffe eine große Körperkraft benötigte. An einem stürmischen Herbsttag beobachtete der Arzt das Kräftespiel der Natur vom Fenster aus. Hier viel sein Blick immer wieder auf einen Kirsch- und einen Weidenbaum. Während die Äste des Kirschbaumes durch den heftigen Sturm ständig abbrechen, bogen sich die Weidenäste bei jedem Windstoß und schnellten unbeschädigt wieder in ihre alte Lage zurück. Durch diese Beobachtung kam Akayama Shiro-

bei-Yoshitoki, so hieß der japanische Arzt, auf die Idee, ein Verteidigungssystem zu entwickeln, bei dem durch Nachgeben der Schwache siegen konnte. Um seine Idee zu verwirklichen, soll der japanische Arzt für hundert Tage in den Tennango-Tempel nach Tsukushi gegangen sein. Diese Zeit benutzte er, um von den Kenntnissen der Anatomie und der Psychologie ausgehend, sein Griffsystem auszubauen und zu verbessern. Als er diese Arbeit abgeschlossen hatte, gründete er eine Schule und gab dieser den Namen „Yoshin-ryu“, d. h. Weidenherzschule. Er wählte bewußt diesen Namen, da es doch die biegsame Weide war, die ihn auf den Gedanken gebracht hatte, ein Verteidigungssystem mit dem Grundprinzip zu entwickeln: „Nachgeben, um zu siegen!“ Wenige Zeit, nachdem der Arzt Akayama Shirobei-Yoshitoki seine Schule gegründet hatte, entstanden noch viele andere Schulen in Japan.

Nun kommt das Sonderbare in der Geschichte des Jujitsu. Nachdem die großen Meister fast alle gestorben waren, gerieten die verschiedenen Kampfsysteme sehr schnell wieder in Vergessenheit. Denn Japan machte eine sonderbare Periode der Verachtung alles Einheimischen und Eigenen durch. Alles Fremde wurde blind bewundert und nachgeahmt, alles Japanische als Plunder betrachtet. Die Japaner versuchten in allen Dingen den Europäer zu imitieren.

Der Deutsche Hofrat Dr. Erwin Baelz aus Stuttgart, der als Leibarzt des Tenno am Hofe lebte und von 1876 bis 1902 an der damals einzigen kaiserlichen Universität in Tokio als Medizin-Professor tätig war, begeisterte zuerst die Jugend und dann das ganze japanische Volk wieder für ihre alten traditionsgemäßen körperlichen Übungen, insbesondere für Jujitsu. Er selbst ging mit gutem Beispiel voran und nahm bei einem alten japanischen Meister, der die Polizisten seines Dorfes im Jujitsu ausbildete, selbst Jujitsu-Unterricht. Der siebzehnjährige Meister Totsuka reiste wenig später mit seinem besten Schüler Sato nach Tokio und dankte dem Hofrat Dr. Baelz für seine Bemühungen, das Jujitsu den Japanern wieder in Erinnerung gerufen zu haben. Er sagte: „Es ist zwar beschämend für mich als Japaner, daß ein Ausländer meinen Landsleuten sagen mußte, was sie an Jujitsu haben, aber jetzt weiß ich doch, daß die geliebte Kunst wieder zu Ehren kommt und ich kann nun in Frieden in die Grube fahren“.

Ein junger achtzehnjähriger Student des Hofrates, der Baron und spätere Professor Jigoro Kano, nahm sich dieser aussterbenden Kunst an. Als junger Edelmann von nicht besonderer Körperstärke war er zu stolz, nachzugeben und sich zu unterwerfen. Er litt sehr unter den bestehenden herrischen und rohen Manieren der stärkeren und größeren Kollegen. So beschloß er, auf irgend eine Art und Weise stark zu werden. Als er nun vom Jujitsu hörte, einer Übung, durch welche ein schwächlicher kleiner Mann einen Mann von der Stärke eines Herkules überwältigen könne, nahm er sich sofort fest vor, Jujitsu zu erlernen. Er studierte alle über-

haupt existierenden Systeme und drang tief in die Geheimnisse des Jujitsu ein. Unaufhörlich untersuchte und durchforschte er die Geheimnisse der anderen Schulen und verbesserte seine eigenen Übungen ständig. Dann gründete er im Jahre 1882 eine eigene Schule unter dem Namen „Kodokan“ und begann, seine eigenen Übungen zu lehren, die er „Judo“ nannte. Wenig später erklärte Kano in einem Vortrag vor Studenten: Während ich Jujitsu studierte, fand ich die Kunst nicht nur interessant, sondern ich begriff, daß sie außerordentlich erfolgreich im Trainieren von Geist und Körper war und es kam mir der Gedanke, sie soweit wie möglich zu verbreiten. Zu dieser Verbreitung war es aber nötig, das alte Jujitsu bis zu einer bestimmten Höhe zu verbessern. Daher verband ich alle guten Eigenschaften, die ich in den verschiedenen Schulen gelernt hatte und fügte meine eigenen Begriffe und Erfindungen hinzu und gründete ein neues System „für körperliches und geistiges Training“ unter dem Namen „Kodokan Judo“

Jigoro Kano gab seiner neu geschaffenen Kunst bewußt keinen völlig neuen Namen, da er das Judo doch hauptsächlich aus dem Jujitsu fortentwickelt und aufgebaut hatte. Er wollte mit seiner neuen Methode nicht nur jutsu oder jitsu. „Kunst“ oder „Praxis“ lehren, nein, er wollte mehr, ja, viel mehr, und legte daher den größten Wert auf das „do“, welches „Weg“ oder „Prinzip“ bedeutet. Und „Kodokan“ „Schule zum Studium des Weges“, war die einzige Schule, die diesen Weg zeigte. Mit dieser klaren Konzeption schuf Kano eine der kühnsten Sportarten, die den Weg zeigt, welcher zum Gebrauch der körperlichen und geistigen Energien oder Höchstleistungen führt, die eigene Persönlichkeit zu steigern, während man zu gleicher Zeit ein wertvolles Mitglied der menschlichen Gesellschaft sein sollte. Vom ethischen Standpunkt aus betrachtet ist das Judo weit höher zu bewerten als das Jujitsu, da es eine Bereicherung nicht nur der körperlichen, sondern auch der geistigen Mittel zur Erziehung aufweist. Judo erzieht den Ausübenden im gleichen Maße zur Geistesgegenwart und zur Selbstzucht. Das sind Eigenschaften, die jeder Strafvollzugsbeamte neben dem vielseitigen theoretischen Wissen für die Ausübung seines Berufes unbedingt benötigt.

Das Kododan Judo hat in den Jahren seit der Gründung schon viele Proben erfolgreich bestanden und der Name ist für die sporttreibenden Völker ein Begriff geworden. Auch bei uns in Deutschland wird das Kodokan Judo mit Erfolg gelehrt, während die Selbstverteidigung nur noch ein Bestandteil oder eine Gruppe des Judo ist. Um den Schülern des Judo ein festes und erstrebenswertes Ziel zu schaffen, wurden die Kyu-Grade (Schüler-Grade) und die Dan-Grade (Meister-Grade) eingeführt. Jeder Schüler, der sich ernsthaft mit dem Judo befaßt, unterwirft sich einem Studium. Dieses ist sowohl in der Zeiteinteilung als auch im Fachlichen mit einer Hochschulausbildung zu vergleichen. Immer nach sechs Monaten, gleich einem Semester, kann der Judoka eine Prüfung ablegen, wenn er dazu von

seinem Meister aufgefordert wird. Hat er die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt und ist seine Lebenshaltung (innere Haltung) entsprechend, so wird ihm der nächst-höhere Kyu- oder Dan-Grad verliehen. Den jeweiligen Stand seines Könnens erkennt man an dem Obi (Gürtel) des Judoka.

Die Gürtelfarben bei den Kyu-Graden (Schülergraden) sind: 6. Kyu-Grad = Gürtel weiß, 5. Kyu-Grad = Gürtel gelb, 4. Kyu-Grad = Gürtel orange, 3. Kyu-Grad = Gürtel grün, 2. Kyu-Grad = Gürtel blau, 1. Kyu-Grad = Gürtel braun. Bei den Meister-Graden (Dan-Graden) findet eine entgegengesetzte Einteilung statt: 1. bis 5. Dan-Grad = Gürtel schwarz, 6. bis 9. Dan-Grad = Gürtel rot/weiß abgesetzt, 10. Dan-Grad = Gürtel rosarot.

In Deutschland wurde Jujitsu, die Kunst der waffenlosen Selbstverteidigung, um die Jahrhundertwende bekannt. Aus dem Jujitsu ist inzwischen das Jiu-Jitsu entstanden. Dieselbe Methode wie einst in Japan, nur dem Sprachgebrauch der Europäer angepaßt.

Im Jahre 1903 ist es dann soweit, daß Herr Erich Rahn die „Erste Jiu-Jitsu-Schule“ in Berlin eröffnet. Herr Rahn veranstaltete überall in Deutschland öffentliche Herausforderungskämpfe und verbreitete somit das Jiu-Jitsu recht schnell. Im Jahre 1922 gründeten einige ehemaligen Schüler von Herrn Rahn den „Ersten Berliner Jiu-Jitsu Club“. Etwa um die gleiche Zeit wurde auch in Frankfurt am Main der „Deutsche Jiu-Jitsu-Club“ gegründet. Beide Vereine bestehen noch heute und sind die ältesten Vereine dieser Art in Deutschland. Sie haben erheblich zur Verbreitung und Entwicklung des Jiu-Jitsu und des heutigen Judo in Europa beigetragen. Deutschland stand vor dem Kriege an erster Stelle der sporttreibenden Judo-Länder in Europa. Heute ist Deutschland auf den dritten Platz zurückgefallen.

Inzwischen ist Judo zu einer weltweiten Kunst herangereift und wird von jung und alt beiderlei Geschlechts mit Begeisterung geübt. Auch für den heutigen Strafvollzugsbeamten ist Judo zu einem festen Begriff und Bestandteil der Ausbildung und Fortbildung geworden. Judo zählt zu den Hilfsmitteln der Anwendung körperlicher Gewalt und hilft, den meist unbewaffneten Strafvollzugsbeamten, ihren schweren Dienst zu erleichtern.

Literatur: E. Bälz, Das Leben eines deutschen Arztes im erwachenden Japan (1931);
M. Filla, Grundlagen und Wesen der altjapanischen Sportkünste (1939);
A. Glucker, Jiu-Jitsu und Judo. Selbstverteidigung ohne Waffen (1951);
E. J. Harrison, Theorie und Praxis des Judo (1951).

Heinrich Balthasar Wagnitz*)

Von Prof. Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

Heinrich Balthasar Wagnitz lebte von 1755 – 1838 in Halle a./Saale, er besuchte die Schule der Francke'schen Stiftungen, studierte an der dortigen Universität und wirkte ausschließlich in seiner Vaterstadt als Bürger und Prediger.

1784 übernahm er das Amt des Predigers am Zuchthaus und behielt es bis 1817 bei, obwohl er zum Professor der Theologie an der Hallenser Universität und später auch zum Superintendenten des Saale-Kreises ernannt wurde. Während seiner beruflichen Tätigkeit veröffentlichte er eine Reihe theologischer Schriften. Weiter war er über dreißig Jahre lang der Herausgeber des Halle'schen Patriotischen Wochenblattes.

Für den Strafvollzug seiner Zeit und auch der Gegenwart erhielt und erhält er noch heute Bedeutung durch seine Forderungen, die er in den Veröffentlichungen über „die moralische Verbesserung der Gefangenen“ (1787), „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ (1792) und „Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizey- und Kriminalanstalten (1801 – 1803) niederlegte. Diese Veröffentlichungen lassen erkennen, wie sehr sein Wirken während der Zeit der Erneuerung des gesamten gesellschaftlichen Lebens in Europa eng verbunden war mit den Reformen auf dem Gebiete des Gefängniswesens und so bilden diese drei Publikationen auch die wichtigsten Unterlagen zu der vorliegenden Darstellung.

Der Hintergrund, von dem sich das Einzelschicksal des Heinrich Balthasar Wagnitz abhebt, ist die geistige, religiöse und politische Situation um 1800, bestimmt durch die Aufklärung und die Wirkungen, die von der Französischen Revolution ausgingen. Diese Periode der Aufklärung hat für Strafvollzugsangelegenheiten ihre besondere, bisher aber noch nicht ausreichend ausgeschöpfte Bedeutung.

Wie war die Lage auf dem Gebiet des Strafvollzuges jener Zeit?

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam außer der „Zuchthaus-“ oder „Spinnhausstrafe“ noch das „Arbeitshaus“ auf, wobei zu beachten ist, daß sich der ursprüngliche Sinn dieser Einrichtungen, insbesondere beim Zuchthaus, gewandelt hatte und auch heute noch, etwa in bezug auf das Zuchthaus zu Amsterdam (1595) gewandelt ist. Im damaligen „Deutschen Vaterland“ zählte man rund 60 Einrichtungen unter „buntscheckiger“ Kennzeichnung wie Zuchthaus, Spinnhaus, Zucht- und Arbeitshaus, Zucht-

*) Vgl. dazu: Albert Krebs. Die Vorschläge von Heinrich Balthasar Wagnitz zur Ausbildung der Strafanstaltsbediensteten in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. In: Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. (1961).

und Leihhaus, Zucht- und Waisenhaus, Zucht- und Tollhaus, Korrektionshaus, Schlavenhaus (in Kopenhagen), Stock- und Schindehaus (in Prag) und Rasselhaus.

Da die Aufgaben des Vollzuges der Freiheitsstrafe noch nicht ausreichend geklärt waren, wenn auch der Gedanke der Besserung vielfach betont wurde, so wurden Methoden angewandt, die untereinander sich stark widerstritten. Der „Willkomm“ und „Abschied“ sowie Leibesstrafen sollten z. B. der Abschreckung dienen. Auch der Alltag in der Anstalt war noch keineswegs, wie etwa in der Gegenwart, klar unterteilt in die drei großen Perioden: Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

Wagnitz begann im dreißigsten Lebensjahre seine Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafvollzuges und widmete ihr vierzig Jahre seiner Schaffenskraft. Bereits in seiner Predigt beim Antritt des Pastorats am Zuchthaus in Halle am Sonntag Judica 1784 über den Text: „Lasset euch versöhnen mit Gott“ (2. Kor. 5, Vers 20) sprach Wagnitz auch die bei dem Gottesdienst der Gefangenen anwesenden Offizianten an. „Doch ich wende mich nun zu euch, die ihr nicht Gefangene seid, aber zu diesem Hause gehört. Ihr seid zur Aufsicht über diese Gefangene bestellt, ihr seid um sie, sollt sie mit regieren und mit verbessern helfen, denn dazu sind sie in dieses Haus gebracht, um besser zu werden, und auch von euch wird Gott in dieser Rücksicht einst Rechenschaft fordern und wenn ihr nun durch eure Worte und euer Beispiel meine Worte und mein Beispiel fruchtlos macht, und das durch eure Werke und euer Verhalten wieder einreisset, was gebauet worden ist, und eben den Lastern, nur nicht so offenbar dient, die diese Elenden ins Verderben gebracht haben, ach, was soll man da sagen, und wie wirds dann einmal am großen Wiedersehenstage aussehen. Und darum rufe ich euch zu, lasset euch versöhnen mit Gott und denket und wandelt als Freunde Gottes und gebet denen, die eurer Aufsicht anvertraut sind, ein gutes Beyspiel und zeigt ihnen durch euer Verhalten, wie ein Mensch gesinnet sein und handeln müsse, der mit Gott ausgesöhnt ist.“

Auf Grund welcher Tatsachen Wagnitz diese Erkenntnisse von der Bedeutung des Aufsichtsbeamtenstandes gewonnen hat, läßt sich nicht im einzelnen nachweisen. Fest steht aber, daß er von Anfang seiner Tätigkeit als Zuchthausprediger an die Beamtenfrage in den Mittelpunkt seiner Reformbestrebungen stellt. Bei Durchsicht der Dokumente von und über Wagnitz, seiner Veröffentlichungen und der Äußerungen seiner Zeitgenossen über ihn, läßt sich feststellen, daß er die gleichen Probleme zu bewältigen versucht, die auch heute noch im Strafvollzug wichtig sind. Der „Zuchthausprediger“ konnte nicht umhin, Fragen, die mit den Vollzugsbauten, mit der Ernährung und der Arbeit zusammenhängen, psychologische Probleme der Gefangenenbehandlung sowie alle Möglichkeiten der Wirksamkeit der Beamten zu durchdenken und geeignete Vorschläge zur Verbesserung auf den verschiedensten Gebieten zu machen.

Seine Ratschläge für die Gefangenenbehandlung und sein Programm für die Ausbildung der Beamtenschaft sind so zeitgemäß, daß eine nähere Beschreibung vollauf gerechtfertigt erscheint.

Seine Berichte über die Strafanstalten seiner Zeit, die er zum Teil aus persönlicher Anschauung kannte, wie die von Bremen, Frankfurt (Main), Hamburg, Weimar – auch von Bern und Zürich –, lassen erkennen, wie lebensnah er über die Baulichkeiten, die Gefangenenbehandlung und die Beamtenschaft denkt. Zu diesen Beobachtungen und Untersuchungen wurde er mit angeregt durch den Engländer John Howard, der im Jahre 1777 über den „Zustand der Gefängnisse in England und Wales und in einigen europäischen Ländern“ berichtet hatte. Wagnitz folgte dabei der von Howard eingeführten Methode der Erhebungen insofern, als er zunächst ohne Wertung Tatsachen zusammenstellte und daraus gewisse Folgerungen zog, wenn er es auch ganz bewußt vermied, Parallelen zwischen den einzelnen Einrichtungen zu ziehen. Es ist verständlich, daß Wagnitz die Hallenser Anstaltseinrichtungen besonders beobachtete und deren Entwicklung zu fördern bestrebt war.

Über die Gefangenenbehandlung konnte er erst sprechen, nachdem er sich über die Aufgabe des Freiheitsentzuges klar geworden war. Er nannte die Freiheitsstrafe „ein wirksames Mittel zur Erreichung mehrerer Zwecke zugleich“: 1. Es wird ein unnützes Glied aus der menschlichen Gesellschaft entfernt; 2. der Staat in Sicherheit gestellt; 3. andere werden gewarnt und 4. nicht zuletzt wird dem Verbrecher auf mancherlei Art Gelegenheit und Ermunterung zur Besserung gegeben“. Wagnitz folgert daraus: „Mag doch immerhin die Sicherheit des Staates Strafzweck bleiben, indem der Verbrecher gebessert wird, wird dadurch zugleich die Sicherheit des Staates gefördert und Andere nicht nur gewarnt, sondern auch erbaut“.

Bevor mit der „moralischen Verbesserung“ begonnen werden sollte, müsse, so lautete seine Forderung, mit dem Gefangenen ein „psychologisches Verhör“ angestellt werden und verschiedene Einzelfragen in der anschließend erwähnten Reihenfolge geklärt werden, „über

1. die sittliche Beschaffenheit der Eltern und Geschwister,
2. Erziehung, physische, psychologische und moralische
3. Begriffe von Recht und Unrecht, von Religion
4. Gesellschaft und Umgang und Verbindungen,
5. Art der Beschäftigung,
6. Aufsuchung der Prinzipien und Vorurteile
7. Motive und Reizungen zur Beschließung der gesetzwidrigen Tat,
8. Reihe der Vorstellungen bis zum letzten Entschluß,
9. Konkurrenz der Umstände zur Vollendung derselben,
10. Gedanken und Empfindungen der Seele vor, bei und nach der Tat,
11. frühere und jetzige Urteile über dieselbe.“

Damit sind nur die wichtigsten Einzelfragen genannt, deren Beantwortung einen „moralischen Barometer“ ermöglichen, d.h. mit den Worten unserer Zeit, die Voraussetzung einer „Persönlichkeitserforschung“ bilden sollen.

Wagnitz befaßt sich dann weiter mit den Problemen der Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit. Auch hier läßt seine nüchterne Einstellung immer wieder den geschulten Strafvollzugspraktiker erkennen. Schließlich beobachtete er auch die Mängel der Mitarbeiter, bemühte sich, diese abzustellen, war aber andererseits erfahren genug, um zu wissen, daß dies ein Vorhaben auf lange Sicht sei. Für den Augenblick galt es, neue Wege zu finden und so entschied er z.B. bei der Frage der Klassifikation, daß nicht ein einzelner, sondern ein Collegium über die „Translokation vor oder rückwärts von einer in die andere Klasse“ mitentscheiden solle. Insbesondere mahnte er auch zu großer Vorsicht bei der Ausfertigung von einem „Zeugnis“, aus dem entnommen werden könne, „was sich für den Gefangenen hoffen läßt oder was zu fürchten sei“.

Diese und ähnliche Reformvorschläge finden sich in der zeitgenössischen Literatur, wenn auch bei den verschiedensten Verfassern verstreut mehr oder weniger deutlich formuliert. In der Beamtenfrage aber zeigt sich der einmalige unabhängige und fortschrittliche Geist von Wagnitz. Bereits um 1780 hatte auch John Howard die Bedeutung der geeigneten Beamten erkannt, auf ausreichende Zahl von Arbeitskräften und angemessene Besoldung hingewiesen, aber die Forderung auf systematische Ausbildung dieser Beamtenschaft zu stellen, blieb dem Praktiker und Gelehrten, der folgerichtig zu denken verstand und aus Erfahrungen Folgerungen ziehen konnte, eben Heinrich Balthasar Wagnitz, vorbehalten. Aus einem längeren Abschnitt in den „Historischen Nachrichten“, der dem Thema „Zuchthausbediente, Zuchthaus-Officianten“ gewidmet ist, geht hervor, welche Erfahrungen Wagnitz in Halle hierzu gemacht hatte, wie er die Beobachtungen bei Besuchen anderer Anstalten auswertete und die Berichte „über die merkwürdigsten Zuchthäuser“, die er von den persönlich nicht aufgesuchten Anstalten erhalten hatte verwendete. Zunächst schildert Wagnitz in pädagogisch geschickter Weise das Idealbild eines Officianten an dem Muster des Zuchthausvaters am Zuchthaus zu Wien, fährt aber dann fort: „Wie ganz anders war die Gestalt der mehresten Haus-Väter, die ich kennen zu lernen Gelegenheit hatte und gerade das Gegenteil waren, von dem, was der Name anzudeuten scheint und was jener in Wien wirklich war“. Mit allem Freimut nannte er von ihm beobachteten Hauptfehler der Zuchthausbedienten, wie „das wenige Gefühl und die Unempfindlichkeit gegenüber den Gefangenen (a), ein gewisser unedler bäurischer Stolz und brutales Wesen, das sich durch die Verachtung, mit der sie auf ihre untergebenen Züchtlingen herabsehen, durch die anhaltend-unfreundliche und schnöde Begegnung . . . äußert (b), ein schmutziger Eigennutz, der sie öfters verleitet, die größten Betrügereien ungescheut zu begehen und da-

durch den armen Gefangenen lästig zu werden; der diesen z.B. die bestimmte Quantität Brod verkleinert (c), das Laster der Trunkenheit scheint fast allen Officianten eigen zu sein. Was für Zerrüttung und nachtheilige Folgen für die Anstalt daraus entstehen müssen, kann man sich leicht denken. Da werden die armen Züchtlinge bald tyrannisirt, bald können sie die größten Unordnungen ungestraft begehen (d), auch findet man oft, daß diese Officianten gegen Gottesverehrung und Religionsübungen sehr gleichgültig sind und nicht mit einem guten Beyspiel vorangehen" (e). Mit solcher Klarheit hatte bisher niemand Schwächen und Mängel „Bedienter“ an Zuchthäusern aufgezeigt.

Wagnitz wandte sich dann der Frage zu, worin die Ursache der so nachlässigen Besetzung der Stellen liege, insbesondere, ob Invalide zu Zuchthaus-Officianten tauglich seien oder nicht und äußert Bedenken, die Übernahme von Invaliden in den Zivildienst auch auf die Besetzung der Stellen in den Gefangenenanstalten auszudehnen. Bei aller Dringlichkeit der Versorgung ehemaliger Militärpersonen möchte er gerne bei „Zuchthaus-Vätern“ von der Pflicht zur Einstellung Invaliden eine Ausnahme machen. Er begründet dies mit der Tatsache, daß „die Auswahl für diese Ämter unter den Invaliden zu gering“ sei, außerdem „habe Alter und Lage diese Art von Menschen fast immer gränlich, hart und rauh gemacht und die ihnen bis dahin eigentümlich gewesene Pünktlichkeit und Akkuratesse in Befolgung der Befehle der Vorgesetzten sei insoweit hinderlich, als sie höchstens dem Buchstaben der ihnen zugefertigten Instruktionen nachkommen, aber ihren Geist verkennen“. Seine Bedenken über die bisherige Auswahl und auch die Form der Ausbildung der Invalide Gewordenen für das Amt des Aufsehers, die ja nur darin bestand, den Neueingestellten unter Anleitung eines älteren Officianten sich einarbeiten zu lassen, sind erheblich. Hier sei völliger Wandel nötig: „Weit wirksamer würde den Klagen über schlechte Officianten abgeholfen werden, wenn man für Zuchthausverwalter, Lazarethväter und Gefangenenwärter, in jeder Provinz und an dem Orte, wo ein Zuchthaus und Lazareth ist, ein Seminarium anlegte, in dem nicht nur welches wohl die Hauptsache wäre, ihr moralischer Charakter und ihre Geisteskräfte geprüft, sondern in welchem sie auch zu ihrem künftigen Dienste vorbereitet werden könnten, soweit eine solche Vorbereitung im Allgemeinen möglich ist. In dieses Seminarium könnten sowohl taugliche Invaliden, als auch Bürger, die schon einen guten Ruf für sich haben, aufgenommen, und die Direction desselben und die Bildung dieser Leute dem Zuchthaus- und Hospitalprediger, dem irgend ein Mitglied aus der Rathsversammlung beygefügt würde, übertragen werden. In diesem Seminarium würden sie nicht nur mit den Rechnungen, wie sie bey diesen Anstalten geführt werden müssen, bekanntgemacht, sondern es würde ihnen auch ein zweckmäßiger und faßlicher Unterricht von der Behandlung ihrer Untergebenen theoretisch erteilt, und, indem sie selbst die Anstalt öfters besuchen müßten, Gelegenheit gegeben, mit dem Geist, der

daselbst herrscht, mit den noch etwa daseyenden Mängeln, mit der etwa möglichen Art, sie allmählig durch ihre Mitwirkung zu verbessern u. s. w. bekannt und vertraut zu werden. Mit solchen Seminaristen würden dann jedes Mal die erledigten Stellen besetzt, und, indem ihnen die Obrigkeit ein hinlängliches und nicht gar zu karg zugemessenes Salarium gäbe, theils ein Verlangen nach diesen erweckt, theils den Unordnungen vorgebeugt, die Mangel und gar zu kärgliches Einkommen verursachen muß. Zu diesen Feststellungen und Änderungsvorschlägen kommen noch andere, wie z. B. das Hervorheben der Notwendigkeit, die „Bedienten“ nach Verlauf einiger Zeit den Arbeitsplatz wechseln zu lassen und sie auf andere Posten zu versetzen, weiter ein „Collegium“ einzuberufen, das die Aufgabe hätte, Unordnungen, die „so leicht durch Officianten bei solchen Anstalten verursacht werden, vorzubeugen oder wenn sie schon da sind, wieder in geordnete Ordnung zu bringen“. Dieses „Collegium“ sollte sich aus dem Obervorsteher oder einer anderen obrigkeitlichen Person, dem Prediger, dem Hausverwalter und dem Werkmeister, dazu einem unparteiischen aber erfahrenen Manne als Protokollführer zusammensetzen. Es sollte „sich gewöhnlich alle vierzehn Tage versammeln“ und alle Fragen, die die Organisation des Hauses, die Zusammenarbeit der Officianten und die Behandlung der Gefangenen betreffen, erörtern.

Diese Thesen stellen einmal die Bedeutung der Beamtenfrage im Strafvollzug als solche klar heraus, weisen für die Auswahl, die Aus- und Fortbildung neue Wege und ordnen sie dem ersten Problem, der Behandlung der Gefangenen als Menschen, zu. Die Wahrheit dieser Sätze mit ihrem überzeitlichen Inhalt konnte vor Wagnitz kaum in dieser Form ausgesagt werden. – Wie wirkten sich diese Forderungen aus?

Alle Beobachtungen von Wagnitz, seien es die bezüglich der Bauten, der Beamten oder der Belegschaft, werden in gewissem Sinne durch Ausführungen des höchsten Vorgesetzten des Zuchthauspredigers bestätigt. Der seit 1798 im Amt befindliche Preußische Justizminister von Arnim, dem selbstverständlich auch die Überwachung des Zuchthauses zu Halle oblag, befaßte sich in seinem 1803 erschienenem Buche „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen“ als Jurist und Verwaltungsfachmann mit den gleichen Problemen wie sie den Theologen und Zuchthausprediger bewegten. Von Arnim ging freilich von anderen Ideen aus wie Wagnitz. Er war ein liberal-rechtsstaatlich eingestellter Denker, während Wagnitz, wie wiederholt angedeutet, stark vom Religiösen, und zwar von der Idee des praktischen Christentums, wie es ein A. H. Francke gelehrt und praktiziert hatte, erfüllt war. Diese verschiedenen geistigen Ausgangspunkte werden besonders deutlich in der Forderung Arnims, eine „physische Besserung“ sei die wichtigste Aufgabe des Freiheitsentzuges, während Wagnitz den Hauptwert auf die „moralische Besserung“ legt. Damit wird das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsstrafe und Erziehungshilfe als angebotene Hilfe

zur Selbsthilfe offenkundig. Mit einer Folgerung aus diesen Ideen war dann die Tatsache, daß von Arnim den Sicherheitsgedanken und die Träger des Sicherheitsgedankens besonders hervorhob, während Wagnitz den „Besserungsgedanken“ und alle in diesem Aufgabenbereich tätigen Personen gefördert wissen wollte.

Während wir heute bei allem Wissen um dieses Spannungsverhältnis ein Gegeneinander von „Aufsichtsbeamten“ und „Erziehungsbeamten“ für unheilvoll hielten, beide sind Mitarbeiter am gemeinsamen Ziel, so dauerte es doch über 150 Jahre, bis sich dieses Prinzip durchsetzte. Wichtig ist, in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß gelegentlich des Zweiten Internationalen Gefängnis-Kongresses in Brüssel im Jahre 1847 folgender Beschluß gefaßt wurde:

Es ist unabweisbar, daß der innere Dienst an den Zellenstrafanstalten von zwei verschiedenen Gruppen von Mitarbeitern, den „agent moraux“ und den „agents materiels“ geleistet werden muß. Wie wenig trotz mancherlei ideeller und materieller Ansätze die Beamtenfrage gewürdigt wurde, zeigt auch das Scheitern der Bestrebungen von Wichern, fachlich geeignete Kräfte für den Aufsichtsdienst auszubilden. Selbst Männer, die von einer notwendigen Gefängnisreform in Preußen überzeugt waren, lehnten die Mitwirkung der von Wichern im Rauhen Haus in Hamburg vorgebildeten Aufsichtskräfte als Vertreter eines „protestantischen Ordens im Strafvollzug“ ab. Hierbei entschieden letzten Endes rechtsstaatliche Ideen, wie sie in gewissem Sinne ähnlich von dem Justizminister von Arnim gegenüber den vorwiegend religiös bestimmten Bestrebungen von Wagnitz vertreten worden waren.

Die Geschichte der beruflichen Vor- und Ausbildung der deutschen Strafvollzugsbeamten kann im vorliegenden Zusammenhang nicht erschöpfend dargestellt werden. Festgehalten sei nur, daß erst die Zeit nach 1945 die Erfüllung der von Heinrich Balthasar Wagnitz gestellten Forderungen bezüglich der systematischen Beamtenausbildung brachte. Aus den Berichten über diese Fragen in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ geht deutlich hervor, welche Bedeutung der Ausbildung der Strafvollzugsbeamten aller Sparten heute wieder beigemessen wird.

Diese Entwicklung kann nur begrüßt werden, und sollte auch in angemessener Form zum Ausdruck gebracht werden. Der Herr Justizminister des Landes Hessen ist einverstanden, daß in Würdigung dieser Tatsache das Beamtenseminar, die Ausbildungsstätte der Hessischen Vollzugsbeamten

Heinrich B. Wagnitz-Seminar für Strafvollzugsbedienstete
des Landes Hessen Rockenberg (Oberhessen)

benannt wird.

Nochmals zum Problem einer übersichtlichen und wirtschaftlicher gestalteten Betriebsbuchführung

Von apl. Verw. Inspektor Gerhard Klabouch, Landesgefängnis Mannheim

I

Angesichts der kritischen Betrachtung von Regierungsamtmann Schausten in Heft I (1961) S. 54 ff. dieser Zeitschrift, die darin gipfelt, daß zwar die Auflösung der Betriebsbücher in Karteiblätter zweckmäßig wäre und die Übersicht fördern könnte, dagegen die Einführung eines Durchschreibeverfahrens in die Kameralistik nicht ohne weiteres zu einer wesentlichen Arbeiterleichterung führen würde, erscheint es mir nötig, ergänzend auf gewisse Umstände hinzuweisen, die bei der Erörterung dieser Frage nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Wenngleich die Nützlichkeit einer Kartei auch von Schausten bejaht wird, seien die Nachteile des bisherigen Buchführungssystems noch einmal hervorgehoben.

Zunächst sind die bisherigen Betriebsbücher für den finanziellen Verkehr mit Unternehmern der freien Wirtschaft ungeeignet und führen sehr oft zu Mißverständnissen, was wiederum die Kontinuität der Geschäftsbeziehungen sowie den Arbeitsablauf stört. Das zeigt sich vor allem, wenn Firmen an uns mit der Bitte herantreten, ihnen etwa zur Überprüfung ihrer Buchhaltung Kontoauszüge zuzusenden oder den augenblicklichen Kontostand mitzuteilen. Weil die Betriebsbücher eine Gliederung nach Konten nicht zulassen, ist die Beantwortung solcher Anfragen erheblich erschwert. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als sich von Fall zu Fall ein solches Konto zu rekonstruieren, wobei bei der Fülle der Buchungen leicht der eine oder andere Posten übersehen werden kann.

Darüber hinaus ist auch – wie dies bereits in Heft 6/1960 S. 358 ff. dargelegt wurde – die Kontrolle der Mahnungen sehr umständlich; und gar zu oft wird der Buchhalter ins Schwimmen geraten, wenn die Buchungsnummern nicht ordnungsgemäß angegeben wurden. Nicht zuletzt birgt die chronologische Eintragung erhebliche Gefahrenmomente in sich. So wird es bei größerem Buchungsanfall kaum möglich sein, mit Sicherheit prüfen zu können, ob Lieferantenrechnungen bereits bezahlt sind. Wie die Praxis lehrt, kommt es aber durchaus vor, daß Rechnungen zweimal zur Zahlung angewiesen werden. Die Übersicht einer Kartei dürfte es gerade in diesem Fall wesentlich erleichtern, einen solchen Fehler festzustellen und eine wirksame Kontrolle auszuüben.

Aber auch andere Schwierigkeiten treten bei der fortlaufenden Eintragung in den Büchern auf. Einmal sei darauf hingewiesen, daß bei der Bezahlung von Kundenrechnungen – etwa bei ratenweiser Begleichung – oft zwei oder mehr Buchungen in eine Zeile geschrieben werden müssen;

– ein Umstand, der für eine Buchhaltung kaum gut geheißen werden kann. Zum anderen muß erwähnt werden, daß es vorkommen kann, daß die Zahl der eingebundenen Blätter etwa durch falsche Schätzung oder Änderung der Buchgliederung nicht ausreicht und Zusatzbände angelegt oder einzelne Blätter eingefügt werden müssen. Ein Nachteil, der bei losen Blättern wegfällt, (wobei noch darauf hingewiesen sei, daß in solchen Fällen das Prinzip der gebundenen Bücher notgedrungen durchbrochen wird).

Andererseits muß angeführt werden, daß auf dem Gebiete der Kartei- und Buchhaltungstechnik gerade in den letzten Jahren erstaunliche Fortschritte erzielt wurden, ohne daß die Entwicklung abgeschlossen sein dürfte. Eine Angleichung der Betriebsbuchhaltung an ein neuzeitliches Buchhaltungssystem schlosse daher den Vorteil ein, daß Verbesserungen ohne weiteres übernommen werden können. Unsinnig wäre es, eigene Wege zu gehen oder das Leistungsvermögen einer Arbeitsverwaltung etwa eines unzureichenden Buchhaltungssystems wegen einzuengen. Ich möchte fast meinen, daß die Forderung, Arbeitsbetriebe einzurichten und zu unterhalten, in denen die Gefangenen möglichst den gleichen Arbeitsbedingungen unterworfen werden sollen wie freie Werkstätige, zwangsläufig zu einer flexibleren, sich auf das Notwendige beschränkenden Verwaltungsarbeit führen muß. Dabei dürfte es ohne besondere Schwierigkeit möglich sein, auf der Grundlage einer einfachen Buchführung die bisherigen Angaben der Bücher beizubehalten. Denkbar wäre es, die Ergebnisse der Karteikarten monatlich oder vierteljährlich in die Betriebsbücher zu übertragen, wodurch den Büchern die Funktion sogenannter „Personenkontobücher“ zukäme.

Ich bin daher der Meinung, daß die Frage der Auflösung der Betriebsbücher in eine Kartei von den Justizverwaltungen ernsthaft geprüft werden sollte.

II.

Eine andere Frage, die zweifellos eingehend untersucht werden muß, ist die Beschleunigung des Geschäftsablaufes etwa durch die Einführung eines Durchschreibeverfahrens.

Wenngleich es auf den ersten Blick erscheinen möchte, daß ein Durchschreibeverfahren – sei es manuell oder maschinell – keinen besonderen Sinn haben kann, dürfte eine praxisnahe Kenntnis der Buchhaltertätigkeit zu einer anderen Auffassung führen.

Ganz allgemein, und auch bei der Betriebsbuchhaltung der Arbeitsverwaltung, läßt sich die Tätigkeit eines Buchhalters in folgende Gruppen zergliedern:

- a) buchhalterische *Vorarbeiten* (z. B. Vorordnen und Prüfen der Belege, Aufsuchen der Verbuchungsstelle bzw. Heraussuchen der Karteikarte),

- b) das *eigentliche Buchen* sowie das Anbringen der Buchungsvermerke und
- c) das *Auswerten der Buchungsergebnisse*, wozu vor allem Abschlüsse und statistische Resultate zu rechnen sein werden. Aber auch Arbeiten, wie die Mahnüberwachung und die Kontrolle, ob sich etwaige Fehler beim Buchungsvorgang eingeschlichen haben, gehören dazu.

Wer einmal Bücher geführt hat, wird bestätigen können, daß gerade die Feststellung, ob richtig gebucht ist, erhebliche Arbeit bereiten kann, und zwar oft mehr als bei vielen anderen Tätigkeiten. Zumal, – wovon selbst erfahrene Buchhalter zu berichten wissen –, der Fehlerteufel recht arglistig sein und mit immer neuen Überraschungen aufwarten kann, und bei einer Buchhaltung letzten Endes eben alles stimmen muß. Gerade die Fehlersuche bietet daher einen der Ansatzpunkte für eine Beschleunigung des Geschäftsablaufs. Ganz instinktiv wird zwar jeder Buchhalter bestrebt sein, sich bietende Kontrollmöglichkeiten aufzugreifen und das Fehlerfeld einzuschränken. Viel wirksamer kann jedoch geholfen werden, wenn es gelingt, häufige Fehler ganz auszuschalten und die Buchführung einfach und unkompliziert zu gestalten.

Wie die Erfahrung lehrt, kommen – neben Rechenfehlern – bei der Übertragungsmethode, auf der auch die Betriebsbuchführung der Arbeitsverwaltung beruht, Abschreibfehler am häufigsten vor. Während man sich bei Rechenfehlern mit der Rechenmaschinen helfen kann, bleibt bei falschen Übertragungen nichts anderes übrig, als Buchung für Buchung zu vergleichen, wobei trotzdem – etwa bei nachlassender Konzentration – Fehler übersehen werden können, was bei größeren Fehlerfeldern zu einem erheblichen Zeitverlust führen kann. Solche Fehler sind ausgeschaltet, wenn die Buchung durchgeschrieben wird.

Darüber hinaus ist gerade das Abstimmen der bisherigen Betriebsbücher umständlich. Sehr oft wird man eine einigermaßen sichere Gewähr für die richtige Buchung nur dadurch erzielen, wenn man sich die in dem jeweiligen Zeitabschnitt gebuchten Beträge heraus schreibt, notiert und durch Vergleich mit den Ergebnissen der Kassenbücher kontrolliert. Weil beim Heraus schreiben aber wiederum Fehler entstehen können, führt ein solches Abstimmen oft zu langwierigen Sucharbeiten. Werden dagegen die täglichen Buchungen an Hand der Durchschrift (Journalblatt) verglichen, dann ist das Fehlerfeld noch klein und Differenzen sind schnell aufgespürt, wobei außerdem Abschreibfehler in etwaigen Abstimm listen fortfallen. Neben der Gewißheit des Buchhalters, daß die Buchhaltung „up to date“ ist, hat die Führung von Journalblättern auch den Vorteil, daß in Verlust geratene Karteiblätter rekonstruiert werden können, was wiederum zur Kassensicherheit beiträgt.

Es kann also kaum Zweifel darüber bestehen, daß ein Durchschreibeverfahren zu wesentlichen Vereinfachungen führt und eine fühlbare Beschleunigung des Geschäftsablaufs ermöglicht. Ganz abgesehen davon wird ein ganzer Arbeitsgang, nämlich das Übertragen, eingespart.

III.

Wenn meine Anregung in Heft 6/1960 davon ausging, daß das manuelle Durchschreibeverfahren im allgemeinen für die Belange der Vollzugsanstalten ausreichen dürfte und möglicherweise die im Gebrauch befindlichen Buchungsmaschinen für gewisse Aufgaben verwendet werden könnten, so waren hierfür vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Im übrigen sollte dargetan werden, daß diese technische Neuerung der Kameralrechnung nicht entgegensteht. Viele Kommunalbetriebe haben sich das Durchschreibeverfahren bereits zu Nutzen gemacht und auch dort wird nicht mehr – etwa nach der Art unserer Vorfahren – mit dem Federkiel in Schweinslederbände gekritzelt.

Wie bereits Schausten ausführt, wird sich nur bei ganz bedeutenden Arbeitsverwaltungen der Einsatz von Buchungsmaschinen, und zwar etwa der von Walzenbuchungsmaschinen, lohnen. Schon die Tatsache, daß nur ein geringer Teil der Buchhaltertätigkeit auf das eigentliche Buchen entfällt, läßt jedoch erwarten, daß ein wesentlicher Rationalisierungseffekt bei Maschineneinsatz nur bei einem großen Anfall von Buchungen zu erzielen sein wird. Ich möchte aber meinen, daß solche Massenbuchungen bei Betriebsbuchhaltungen der Arbeitsverwaltungen von Vollzugsanstalten nicht zu verzeichnen sein werden, wobei auch auf die Störungen hingewiesen sei, die eintreten, wenn etwa die Stromversorgung ausfällt oder aber der komplizierte Mechanismus versagt. Außerdem sind den Buchungsmaschinen – wenn nicht gerade elektronische Geräte gewählt werden – in ihrer Verwendungsmöglichkeit von Seiten der Technik Grenzen gesetzt. Die Aufgaben einer Betriebsbuchhaltung sind aber so vielfältig, daß sie kaum auf mechanischem Wege gelöst werden können. Im übrigen tritt hier eine Fehlerquelle auf, die es bei der manuellen Buchhaltung nicht gibt; nämlich der falsche Saldovortrag.*)

Es erscheint mir daher sinnvoller, eine etwaige Neuorganisation der Betriebsbuchhaltung zunächst an der in der Anschaffung relativ billigeren und durch technische Hindernisse in der Verwendungsmöglichkeit nicht eingeschränkten Hand-Durchschreibebuchführung zu erproben, zumal eine dadurch erzielte Rationalisierung in weit breiterem Maße den einzelnen Justizverwaltungen zugute kommen würde, als dies bei einer Maschinenbuchhaltung der Fall sein kann.

*) Man ist zwar bemüht, auf mechanischem Wege (vor allem durch nochmaliges Eintasten des Saldos am Schlusse des Buchungsvorganges) oder mit sogenannten „lesenden“ Buchungsautomaten, bei denen man sich der Fotozelle und Magnetschrift bedient, solche Fehler auszuschalten. Diese Möglichkeiten sind entweder noch sehr unvollkommen oder stecken in den Anfängen.

Natürlich muß dabei eine geeignete Auswahl unter den von der Büromittelindustrie auf den Markt gebrachten Fabrikaten getroffen werden. Angesichts der Titeleinstellung dürften sich Buchungsplatten eignen, die eine Journalteilung (sogenn. „Einspaltensystem“) erlauben, zumal die verschiedenartigen Anforderungen, die zu berücksichtigen sein werden, nur mit Hilfe von Nachspalten lösbar erscheinen. Die hierfür verwendbaren, von der Industrie angebotenen Buchungsapparate lassen zwei Systeme erkennen: Entweder sie bestehen aus einer Reihe von Buchungsplatten, die an der Seite durch Verschraubung zusammengehalten werden, oder sie sind so konstruiert, daß die einzelnen Platten mittels einer Ringmechanik wie ein Buch umschlagbar sind.

IV.

Neben diesen Kernproblemen tauchen jedoch auch Einzelfragen auf, die es wegen ihrer allgemeinen Art verdienen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Wie gleichfalls von Schausten angedeutet, sollen die zu verwendenden Karteikarten so gestaltet werden, daß eine Verwechslung oder falsches Abstellen ausgeschlossen wird. Neben der unterschiedlichen Farbe ließe sich dieses Ziel meines Erachtens auch in begrenztem Maße durch unterschiedliche Größe einzelner Karteigruppen erreichen. Ebenso können Schrägsicht-Leitkarten, Kerbungen, Sichtzungen und ähnliche Dinge wichtige Hilfsmittel sein, wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen sei, daß sich durch Aufstecken bestimmter Reiter der Zeitpunkt des Zahlungsziels markieren läßt. Der bisherige Zeitaufwand für die Durchsicht der Bücher zur Mahnüberwachung fällt damit weg.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung wäre auch zu prüfen, ob es unerläßlich ist, Karteikarten saldiert zu führen.

Einmal ist hierzu zu sagen, daß die bisherigen Betriebsbücher eine Saldierung nicht zulassen. Diese Frage taucht erst jetzt bei der Einführung einer Kartei auf. Ich möchte daher meinen, daß das Bedürfnis nach einer laufenden Saldierung nicht vorliegt und man auf sie zu Gunsten einer etwa monatlichen Berechnung des Kontostandes verzichten kann. Ebenso wird die fortlaufende Saldierung auch bei führenden Buchhaltungssystemen abgelehnt und sehr treffend mit der Arbeit eines Maurers verglichen, der nach jedem Ziegelstein berechnen wollte, um wieviel Kubikmeter das Bauwerk größer geworden ist und wieviel er daran verdient hat.

Eine andere Frage dürfte es sein, die Rohstoff- und Fertigwarenbestände fortlaufend zu ermitteln. Hier kann eine solche Saldierung durchaus sinnvoll sein, zumal die Anzahl solcher Buchungen relativ gering ist. (Wie man überhaupt bestrebt sein sollte, etwaige Neuerungen auch nach ökonomischen Gesichtspunkten in den Tätigkeitskomplex einzufügen).

Abschließend zu diesem Thema sei gesagt, daß der angedeutete Weg nicht für sich beanspruchen möchte, der allein, richtige zu sein. Es ist vielmehr versucht worden, gewisse Gesichtspunkte, die meines Erachtens für die praktische Arbeit nicht unbedeutend sind, herauszustellen. Auch würde es zu weit führen, wenn an dieser Stelle die Spalteneinteilung der Karteikarten und Journalblätter (auf die allerdings besonderer Wert gelegt werden müßte), die personelle Besetzung der Buchhalterei sowie die Trennung der Betriebsbuchhaltung von der Kasse oder Zahlstelle erörtert würde. Dennoch sei in diesem Zusammenhang auf die Neuordnung in Nordrhein-Westfalen hingewiesen *), wobei die Pauschalierung der Umsatzsteuer, Übertragung gewisser Buchhaltergeschäfte an den Werkdienst und die Schaffung neuer Vordrucke und Verzeichnisse nachahmenswert erscheinen. Ebenso läßt die von Schausten vorgeschlagene Verwendung von Fakturiermaschinen wesentliche Vorteile erwarten, die genutzt werden sollten.

Evangelische Gefangenenhilfe e. V. zum Fernsehproblem

Auffallenderweise wurden im letzten halben Jahr im Fernsehen sehr viele Kriminalspiele von mehr oder weniger minderer Qualität gesendet. Das Berliner Sonntagsblatt „Die Kirche“ hatte schon am 23. 4. recht deutlich gegen 23 Kriminalsendungen im Monat März Stellung genommen. Diese Vielzahl der Kriminalspiele erwecke geradezu den Eindruck, als sei der Lebensbereich des Kriminellen die normale Umwelt, so führte das Berliner Blatt aus.

Die Konferenz für Straffälligenpflege (Evangelische Gefangenenhilfe e. V.) hat sich unter dem 27. 4. über den Beauftragten der Evangelischen Kirche Deutschlands, Pfarrer Geisendörfer, München, ebenso gegen dieses Übermaß solcher Sendungen, die zum Teil aus Amerika übernommen und synchronisiert waren, gewandt. Die Mitgliederversammlung dieser Organisation, die sich aus Vertretern von Verbänden zusammensetzt, sofern sie auf Bundes- und Landesebene fürsorgerischen Dienst an Straffälligen leisten, hat das Vorgehen des Vorsitzenden, wie es in dem nachfolgenden Schreiben zum Ausdruck kommt, gutgeheißen und gebeten, die Gelegenheit weiter zu verfolgen. Man darf gespannt sein, ob sich die Programmkonferenz des Deutschen Fernsehens am 30. Mai in Baden-Baden diese Argumente zu eigen gemacht hat und die entsprechenden Maßnahmen ergreift.

*) s. hierzu: Schausten/Nolte — Betriebs- und Buchführung bei den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in Heft 6/1960 dieser Zeitschrift.

An
das Deutsche Fernsehen
z. Hd. von Herrn Pfarrer Geisendörfer
Beauftragter der EKD

München

Betr.: Deutsche Fernsehsendungen

Nach sorgfältiger Beobachtung der Sendungen im letzten halben Jahr haben wir festgestellt, daß beim Fernsehen – wie auch bei Hörspielen im Rundfunk, im Film und in der Literatur – Kriminalstücke einen unverhältnismäßig großen Prozentsatz des Programms ausmachen. Nicht nur deutsche, sondern auch synchronisierte amerikanische sowie andere ausländische Kriminalspiele, oft sogar in mehrfachen Fortsetzungen, werden der Öffentlichkeit geboten. Wir sind uns darüber im klaren, daß es nicht einfach ist, Menschen auf die Dauer mit einem zugkräftigen Programm an den Bildschirm zu locken, aber es gibt sicherlich andere Wege, den Zuschauer zu fesseln, als ihn mit einer endlosen Reihe von kriminalistischen Machwerken zu berieseln. In vielen dieser Stücke wird die primitive Sensationsgier der Masse angesprochen. Die Dramatik baut sich oft folgerichtig und brutal auf, die Gewalttat bleibt unausweichlich. Alles wird effektiv, interessant und anreizend geboten, liefert aber im Grunde genommen nur eine prickelnde, recht unkünstlerische Dramatik, die schließlich durch grobe Reize ihre Wirkung nicht verfehlt. Als der für die Straffälligenhilfe und die damit zusammenhängenden Fragen zuständige Fachverband der Inneren Mission innerhalb der EKD erheben wir aus präventiven Gründen gegen eine solche Praxis, die sich an die niederen Instinkte des Menschen wendet, schärfsten Einspruch.

Als Vorsitzender dieses Fachverbandes kann ich auf Grund einer mehr als zwanzigjährigen Erfahrung als Strafanstaltspfarrer, die mir täglichen Umgang mit Gesetzesbrechern brachte, zur Begründung folgendes anführen. Wie mir viele Gefangene immer wieder erklären, hat sich der Täter allzuoft von der Literatur, von Filmen und in neuerer Zeit von Fernsehspielen anregen lassen. Von hier kam der Anstoß, der einer labilen Veranlagung zum Ausbruch verhalf. Er hat sich dazu inspirieren lassen, auf die beobachtete Weise sein Verbrechen zu begehen und zu tarnen. Man muß angesichts solcher immer wieder festgestellten Tatsachen die Sendung dieser raffiniert aufgemachten Kriminalstücke als eine Gedankenlosigkeit großen Ausmaßes empfinden, weil sie gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden üble Früchte zeitigt. Wo in den Gefängnissen Rundfunkempfang möglich ist, werden bei der Programmauswahl solche Kriminalsendungen selbstverständlich gestrichen. Man hat eben entsprechende Erfahrungen gemacht und möchte keine weiteren Anregungen

geben. Es wäre verantwortungsbewußter gehandelt, wenn beim nichtgesteuerten Empfang solcher Sendungen ähnlich ausgewählt würde, damit keine Anregungen denen gegeben werden, die noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Moderne kriminologische Erkenntnisse, auf die hier zur Vermeidung der Straffälligkeit aufmerksam gemacht werden muß, haben nämlich ergeben, daß der Gesetzesbrecher oft klein beginnt und allmählich eine progressive Steigerung seiner Straftaten einsetzt. Je mehr ihm Winke für sein verbrecherisches Vorgehen gegeben werden, umso mehr fühlt er sich angeregt, ähnliche Taten zu begehen. Es besteht bei ihm ein starker Trieb zur Nachahmung des Negativen. Sein Unterbewußtsein wird unaußföhrlich mit den spannungsgeladenen Situationen des negativen Helden gefüttert. Das Verbrechen wird dem Unterbewußtsein durch solche Sendungen vertraut gemacht, die natürliche Scheu weicht der Gewöhnung an die kriminelle Situation. Er erreicht eine dem Laien unvorstellbare Gefühlskälte, sein Gemüt wird abgehärtet. Bei dieser psychischen Haltung übernimmt er gierig Material zur Durchführung seiner Pläne. Er greift dabei auf die vorgelebten Bilder zurück, die er in seine Wirklichkeit umzusetzen versucht. Bei der Durchführung seiner Taten will er sich vervollkommen, das erprobte und gesehene Muster überbieten. Schließlich kommt es bei dem bis dahin erfolgreich Gebliebenen zu einem gesteigerten negativen Selbstwertgefühl, dem sogenannten Verbrecherstolz. Es ist ein verhängnisvoller Fehler, zu glauben, durch solche Sendungen, die eine solide Ermittlungstätigkeit der zuständigen Polizeistellen zeigen, würde der Täter abgeschreckt. Im Gegenteil, er glaubt, sich gegen das Vorgehen der Kripo auf eine nur ihm eigene Weise geschützt zu haben. Aus seinem durch unentdeckt gebliebene Taten gewachsenen Selbstwertgefühl heraus überschätzt er seine Möglichkeiten, die Maßstäbe gehen ihm verloren, was nicht selten zur Folge hat, daß er sich an Taten heranwagt, die jedem nüchternen Beobachter als tollkühn erscheinen und ein Rätsel aufgeben. Der Laie glaubt nun, dieser Mensch sei von Natur aus mit einem außerordentlichen Mut „belastet“, während in Wirklichkeit diese Tat doch nur eine Komponente aus verschiedensten Erfahrungen darstellt. Hierbei fallen Beobachtungen am Bildschirm und ähnliche Quellen stark ins Gewicht. Die dargestellte Arbeit der Kripo ist nur eine weitere Schulung für den Gesetzesbrecher, die er sich bei seinem taktischen Vorgehen zu eigen macht.

Wenn man jahrelang mit solchen Entgleisen zu tun hat und die physischen Voraussetzungen für das Begehen eines Verbrechens sieht und bespricht, kann man nur dringend davor warnen, um einer gewissen Spannung willen Kriminalstücke den noch nicht Straffälligen anzubieten. Als Strafanstaltspfarrer kann ich Ihnen, meine sehr geehrten Herren, aus langer Erfahrung nur sagen: der junge Mann, den Sie heute mit einem

spannungsreichen Verbrechenerspiel fesseln, ist der mögliche Mörder von morgen! Glauben Sie nicht, diese Formulierung sei übertrieben. Als Vorsitzender der Evangelischen Gefangenenhilfe und im Namen der Konferenz für Straffälligenhilfe möchte ich anregen, weniger die raffinierte Tatausführung und die Arbeit der Kripo deutlich werden zu lassen, als vielmehr die Hintergründe des Verbrechens aufzurollen, die auch das Versagen der Gesellschaft bloßstellen würden. Auch das ist spannend, aber es erfordert große Künstler. Nicht das Verbrechen ist zu zeigen, sondern die Umstände, die zur Gefährdung des einzelnen wie der Gesellschaft führen können. Die Prophylaxe ist wichtiger als die Therapie! Ein derart bedeutendes Instrument der Massenbeeinflussung wie das Fernsehen sollte sich dieser Aufgabe nicht auf die Dauer entziehen. Die Tragik des menschlichen Daseins, aus der immer wieder Anlässe zu gesetzeswidrigem Handeln entstehen, ist viel schwieriger darzustellen als das Verbrechen selbst und seine Aufspürung. Die großen Institutionen der Massenbeeinflussung sollten ihre Veröffentlichungen nicht auf die Lust am Sensationellen abstellen, sondern ein echtes Verantwortungsbeußtsein des einzelnen gegenüber seinem Mitmenschen aufzeigen. Die Gesellschaft hat Teil an der Verantwortung des Verbrechens und der Rechtsbrecher ist ein Teil dieser Gesellschaft.

gez. Dr. H. Kühler

Vorsitzender und Strafanstaltspfarrer

Gerichtliche Entscheidungen über Maßnahmen im Strafvollzug

Von Regierungsrat Rudolf Dane, Hamm

I.

Seit dem 1. April 1960 können Gefangene gegen Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Sicherung und Besserung, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, für deren Erledigung der Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig ist, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Grundlage hierfür sind die Bestimmungen §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), die durch § 179 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) neu eingefügt worden sind.

§§ 23 ff. EGGVG stellen sich dar als Ausführungsbestimmungen zu Art. 19 (4) des Grundgesetzes (GG). Nach diesen Bestimmungen steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt „in seinen Rechten“ verletzt wird, der Rechtsweg offen; soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Auch vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen §§ 23 ff. EGGVG haben Gefangene versucht, allein unter Berufung auf Art. 19 (GG) gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörden die Entscheidung der Gerichte anzurufen. Dies war möglich, weil Art. 19 (4) GG unmittelbar geltendes und anwendbares Recht ist. Es war aber sehr umstritten, welche Gerichtsbarkeit und welche Gerichte für solche Entscheidungen zuständig waren. Diese Rechtsunsicherheit ist nunmehr beseitigt.

II.

Nach § 24 Abs. 2 EGGVG kann, soweit Maßnahmen der Justiz- oder Vollzugsbehörden der Beschwerde oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf unterliegen, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren gestellt werden.

Mit der Frage, ob im Strafvollzug ein förmliches Beschwerdeverfahren besteht, das hiernach als Vorschaltverfahren dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorherzugehen habe, hatten sich die Oberlandesgerichte in den Ländern der Bundesrepublik sogleich bei Eintreffen der ersten Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG zu beschäftigen. Soweit die Gerichte zu dieser Frage in ihren Entscheidungen Stellung genommen haben, haben sie bisher übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß es sich bei den Beschwerdebestimmungen der geltenden Strafvollzugsordnungen um förmliche Beschwerdeverfahren im Sinne von § 24 Abs. 2 EGGVG handelt. Die Gerichte haben sich damit der Auffassung angeschlossen, die in der Literatur bereits von Eberhard Schmidt (GVG, Erläuterungen zu § 24 EGGVG) und von Röhl (Der Rechtsweg gegen Strafvollzugsmaßnahmen, NJW 1960 S. 413) vertreten worden ist. Eingehende Ausführungen zu dieser Frage finden sich in der Entscheidung des OLG Hamm vom 14. 11. 1960 (I Verw. S. 1/60), in welcher der Vorläufigen Strafvollzugsordnung NRW vom 11. 8. 1948 – u. a. unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht – Rechtssatzcharakter zuerkannt wird.

III

Soll ein Antrag gemäß §§ 23 ff. EGGVG zum Erfolge führen, so ist in formeller Hinsicht – neben der vorstehend erörterten Erschöpfung des Beschwerdeweges – gemäß § 24 Abs. 1 EGGVG Voraussetzung, daß der

Antragsteller geltend macht, durch eine bestimmte Maßnahme oder deren Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Fehlt es an einer solchen Darlegung, ist zum Beispiel die beanstandete Maßnahme nicht hinreichend genau bezeichnet, so ist nach allgemeiner Auffassung der Antrag ohne weitere Nachprüfung als unzulässig zurückzuweisen.

Hat der Senat die Zulässigkeit des Antrags bejaht, so hat er zu prüfen, ob der Antragsteller durch die beanstandete Maßnahme in seinen Rechten verletzt worden ist. Damit taucht sogleich die Frage auf, was unter den „Rechten“ im Sinne von § 24 EGGVG zu verstehen ist. Das Gesetz gibt hierüber keinen näheren Aufschluß. Ersichtlich ist nur, daß in § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung für Klagen im Verwaltungsstreitverfahren eine gleichlautende Terminologie verwendet worden ist. Während sich aber die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Beurteilung der Frage, was unter den „Rechten“ im Sinne des Verwaltungsrechts zu verstehen ist, auf eine jahrzehntelange Tradition in Literatur und Rechtsprechung stützen kann, stellt sich diese Frage für den Bereich des Strafvollzugs jetzt zum ersten Mal. Es wird geraume Zeit vergehen, bis sich insoweit eine gefestigte Rechtsprechung gebildet hat. Folgendes wird aber wohl heute schon gesagt werden können:

- 1) Zu unterscheiden ist zwischen den „Rechten“ und den bloßen Interessen eines Gefangenen, die zwar auch rechtlich geschützt sein können, ohne jedoch unter § 24 EGGVG zu fallen.
- 2) „Rechte“ im Sinne von § 24 EGGVG sind unbestritten alle Grundrechte des Grundgesetzes, und zwar in demjenigen Umfang, in welchem sie auch in dem bestehenden besonderen Gewaltverhältnis – der Haft – erhalten bleiben.
- 3) Zu den „Rechten“ im vorbezeichneten Sinne zählen auch solche Rechte, die sich zwar nicht aus dem Grundgesetz, jedoch aus anderen Gesetzen oder dem Gewohnheitsrecht ergeben. Hierher gehört beispielsweise das Recht des Gefängnisgefangenen auf Zuweisung von Arbeit gem. § 16 (2) StGB. Folgt man der Auffassung des OLG. in Hamm, daß der Vorläufigen Strafvollzugsordnung Rechtssatzcharakter zukommt, so wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß auch die Vollzugsordnung unmittelbare Rechte des Gefangenen begründet.
- 4) Rechte im vorgenannten Sinne sind schließlich die sogenannten Reflexrechte, die dadurch entstehen, daß die Vollzugsbehörden bestimmte Verwaltungsanweisungen erhalten, die dem Schutz des Gefangenen dienen. Durch Bestimmungen dieser Art können „Rechte“ der Gefangenen entstehen, müssen aber nicht.

Daß eine Einschränkung der Grundrechte im Strafvollzug zulässig ist, wird ernstlich von niemand in Zweifel gezogen; es stellt sich nur die Frage, in welchem Umfang die Grundrechte eingeschränkt werden dürfen. In Einzelfällen (z. B. §§ 15 – 18, 22 StGB) gibt das Gesetz Auskunft. Im übrigen ergibt sich die Antwort auf diese Frage aus dem Wesen der Freiheitsstrafe, ihrem Zweck, ihrem Charakter und ihren Zielen oder, kurz gesagt, „aus der Natur der Sache“. Wenn hierfür die geltenden Vollzugsordnungen keine bindenden Normen darstellen, so sind sie aber doch jedenfalls Richtschnur. Diese Auffassung ist in den bisher vorliegenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck gekommen. Man kann also im allgemeinen sagen, daß ein Gefangener nicht „in seinen Rechten“, insbesondere in seinen Grundrechten verletzt wird, wenn sich eine Maßnahme der Vollzugsbehörde in dem Rahmen der geltenden Vollzugsordnung und der zu dieser erlassenen Ausführungsbestimmungen hält.

Die vonseiten des Strafvollzugs mancherorts gehegte Befürchtung, daß durch praxisferne Entscheidungen der Gerichte das Gefüge der im Strafvollzug geltenden Verwaltungsbestimmungen erschüttert werden könnte, hat sich bisher nicht bewahrheitet. Die bislang vorliegenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte sind von einem beachtlichen Verständnis für die Belange des Strafvollzugs getragen und können im Ergebnis durchweg befriedigen. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Gerichte in ihren Entscheidungen rechtliches Neuland betreten mußten und die Senate durchweg mit Richtern besetzt sind, denen eine praktische Vollzugs- und Verwaltungserfahrung fehlt.

Nachstehend eine Auslese aus den bisher vorliegenden Entscheidungen:

In seinem Beschluß vom 19. 12. 60 (I Verw. S. 3/60) befaßt sich das OLG. in Hamm u. a. mit der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, wie mit dem Herauslegen der Kleider während der Nachtzeit. Der Senat stellt hierzu fest, daß die Anordnung einer derartigen Sicherheitsmaßnahme eine Ermessensentscheidung sei, deren Rechtsgrundlage in den Nrn. 175, 176, 179 StrVollzO. NRW. liege und die nur dann rechtswidrig sein würde, wenn sie eine Ermessensüberschreitung oder einen Ermessensmißbrauch darstelle (§ 28 Abs. 3 EGGVG). In einer weiteren Entscheidung des OLG. Hamm (I Verw. S. 4/60) war u. a. die Frage zu prüfen, ob und ggfs. mit welcher Begründung die höhere Vollzugsbehörde einem Gefangenen die Genehmigung zur Eheschließung versagen dürfe. Hierzu bemerkt das Gericht – in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des OLG. Celle (3WVs 5/60) –, daß die Freiheitsentziehung als solche das Recht auf Eheschließung nicht allgemein zwangsläufig einschränke. Versagt werden könne die Genehmigung zur Eheschließung, wenn eine Namenshe (§ 19 Abs. 1 Ehegesetz) beabsichtigt sei, ein sonstiger Nichtigkeitsgrund oder ein Eheverbot vorläge.

Sie könne aber auch dann versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Strafzweck vereiteln oder ernstlich gefährden würde (z. B. durch Erhöhung der Rückfallgefahr); hierzu ihre Hand zu bieten, sei die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet. Das OLG. Celle hält in seiner vorgenannten Entscheidung die Versagung der Genehmigung zur Eheschließung darüber hinaus auch dann für zulässig, wenn – wie z. B. bei einem zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten – die Herstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB) praktisch auf die Dauer ausgeschlossen ist.

Das OLG. Saarbrücken (VAs 4/60) bejaht die Zulässigkeit der Briefzensur bei Strafgefangenen und stellt fest, daß § 148 StPO (uneingeschränkter Briefverkehr mit dem Verteidiger) mit der Rechtskraft des Urteils derjenigen Strafsache, in welcher der Verteidiger tätig war, unbeschadet einer etwaigen Fortdauer der Verteidigervollmacht nicht mehr angewendet werden kann. In einer weiteren Entscheidung (VAs 1/60), die in Heft 1/1961 der Zeitschrift für Strafvollzug S. 61 ff., auszugsweise veröffentlicht ist, hat das OLG. Saarbrücken das Recht des Gefängnisgefangenen auf Zuweisung einer angemessene Beschäftigung gem. § 16 Abs. 2 StGB behandelt.

Das OLG. in Köln befaßt sich in einem Beschluß vom 15. 11. 1960 (2 Ws 381/60) mit dem Anspruch eines Gefangenen auf kostenfreie Zahnbehandlung. Das Gericht hält es für zulässig, daß die Kosten für eine Zahnbehandlung, die von dem Anstaltsarzt als „wünschenswert“ und von dem Vertragszahnarzt als „zweckmäßig“ bezeichnet worden ist, dem Gefangenen auferlegt werden.

In seinem Beschluß vom 8. 8. 60 (3 WVs 1/60) stellt das OLG. in Celle fest, die Benutzung einer Schreibmaschine dürfe einem Gefangenen versagt werden. Der Auffassung der Vollzugsbehörde, daß die Benutzung von Schreibmaschinen durch Gefangene die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt und die Sicherheit gefährde, wird zugestimmt. In der Führung seiner Rechtsangelegenheiten werde der Gefangene durch die Versagung der Benutzung einer Schreibmaschine nicht entscheidend beeinträchtigt. Es sei ihm zuzumuten, die erforderlichen Schriftstücke handschriftlich – notfalls in Blockschrift – zu fertigen.

Nach einem Beschluß des Hanseatischen OLG. in Bremen vom 14. 6. 1960 (Ws 126/60) kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann gestellt werden, wenn die beanstandete Maßnahme im Zeitpunkt der Antragstellung bereits erledigt war, d. h. wenn sie vollzogen ist, nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und keine Rechtswirkungen mehr äußert. Auch in einem solchen Falle kann, so heißt es, der Gefangene ein Interesse daran haben, feststellen zu lassen, daß die beanstandete Maßnahme rechtswidrig gewesen ist.